

Inhalt

EDITORIAL 297

FACHBEITRÄGE

Kriminologie

- Rinsdorf, L.* Jugend, Recht und Öffentlichkeiten – Diskurs und Verständigung in einer digitalisierten Gesellschaft 300
- Kölbel, R.* Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung 307
- Höfer, F. X. E.* Ambulante *Suchtmassnahmen* als Alternative zum geschlossenen Vollzug – ein Blick in die Schweiz 326
- Lemme, T.* Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung 337
- Körner, M.*
Schrader, J.
- Kerner, H.-J.* Täter-Opfer-Ausgleich in Österreich als Tatausgleich – Eine Analyse der Entwicklung von Recht und Praxis seit den Anfängen im Jugendstrafrecht 345

Jugendhilfe

- Schmoll, A.* Zwischen Krisenbewältigung und neuen Wegen: Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie – Eine Momentaufnahme aus 2020 355
- Feldmann, R.* Die Fetale Alkohol-Spektrumstörung (FASD) und ihre Bedeutung für das Jugendkriminalrecht 364

Forum Praxis

- Eckelt, M.* Der spezialisierte richterliche Bereitschaftsdienst 372

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

- BGH – Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20 Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht 376
- Philipp Eckel:* Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 20.01.2021 – GSSt 2/20 381
- OLG Celle – Beschluss vom 28.05.2021 – 2 Ss 38/21 – LG Hannover – 13.01.2021 – 31 Ns 14/20 Zur Mitteilung des Inhalts der Stellungnahme der JuhiS/JGH 384
- LG Hannover – Urteil vom 13.01.2021 – 31 Ns 8881 Js 5987/20 (14/20) Zur Mitteilung des Inhalts der Stellungnahme der JuhiS/JGH 385
- Ulrich Eisenberg:* Anmerkung zum Beschluss des OLG Celle vom 05.10.2020 – 2 Ws 321/20 sowie zum Beschluss des OLG Celle vom 28.05.2021 – 2 Ss 38/21 391

DOKUMENTATIONEN

<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Jugendstrafrechtsthemen für die Koalitionsverhandlungen	394
<i>Vorstand und Geschäftsführung der DVJJ</i>	Vermögensabschöpfung und Jugendstrafrecht	395

REZENSIONEN

<i>Waldmann, F.</i>	Johanna Beecken: Weibliche Jugendstrafgefangene in Deutschland Eine bundesweite Bestandsaufnahme mit vollzugspolitischen Reformvorschlägen	396
<i>Laue, C.</i>	Stephan Gerbig: Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren	398
<i>Sonnen, B.-R.</i>	Erik Weiss: Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende Eine rechtsdogmatische Untersuchung der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG und zugleich ein Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion um die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender <i>de lege ferenda</i>	400

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **402****GESETZGEBUNGSÜBERSICHT** **405****DVJJ-VERANSTALTUNGEN** **411****AKTUELLES aus der DVJJ** **412**

Spartenvertreter*innen im Geschäftsführenden Ausschuss gemäß Wahl durch die Mitgliederversammlung am 18. September 2021 (digital)	414
--	------------

Kontaktadressen	415
-----------------	------------

Impressum	416
-----------	------------

Kriminologie

Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung*

Ralf Kölbel

Das deutsche Jugendstrafrecht hat in den vergangenen 30 Jahren eine widersprüchliche Entwicklung genommen. Im folgenden Beitrag wird dies auf eine Reihe von Prozessen, Akteuren und Zusammenhängen zurückgeführt. Hierfür gibt der erste Teil einen Überblick über die Entwicklung und die zentralen Einsichten der kriminologischen Erforschung von Strafgesetzgebungsprozessen. Im zweiten Teil wird dies sodann nutzbar gemacht, um eine Einordnung und Erklärung für den Verlauf und Charakter der Jugendstrafgesetzgebung zu skizzieren. Das geschieht (auch) in der Absicht, kriminalpolitische Kritik präziser zu adressieren.

Keywords: Strafgesetzgebung, Kriminalpolitik, Punitivität, politische Parteien

I. Einführung

Der deutsche Strafgesetzgeber war in der 19. Legislaturperiode wieder hyperaktiv (wenn auch nicht auf dem bislang einmaligen Niveau der 18. Wahlperiode). Allein im StGB – also ohne Berücksichtigung des sog. Nebenstrafrechts – wurden fünf ganz neue Strafnormen eingeführt und 26 bestehende Vorschriften verschärft oder erweitert. Das JGG ist durch insgesamt sieben Gesetze teilweise nicht unerheblich umgestaltet worden. Wo kommt das her? Was steht dahinter? Was bringt diesen kontinuierlichen Strom der (Jugend-)Strafgesetzgebung hervor? Man wird solche Fragen nicht beantworten können, ohne die legislatorischen Prozesse – die Akteure, Abläufe und Zusammenhänge – zum Gegenstand der empirischen Forschung zu machen. Deshalb ist die Kriminologie hierzu durchaus bereit. An den politischen Strukturen, Machtverhältnissen und anderen Bedingungen, unter denen praktische Kriminalpolitik und Strafgesetze entstehen, ist sie seit langem sogar stark interessiert.¹ Denn durch empirische Gesetzgebungsforschung wird nicht nur die gesellschaftliche Konstruktion und Kontrolle von Kriminalität der kriminologischen Analyse zugänglich gemacht, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, die legislatorischen Vorgänge einer substantiierten Kritik zu unterziehen. Dem will sich der vorliegende Beitrag speziell für das deutsche Jugendstrafrecht annähern, indem er zunächst die kriminologische Erforschung der Strafgesetzgebung in ihrer Entwicklung und ihrem Ertrag rekapituliert, bevor die Erkenntnislage am Beispiel der deutschen Jugendstrafrechtspolitik noch etwas vertieft werden soll.

II. Strafgesetzgebung als Gegenstand kriminologischer Analysen: Entwicklungslinien

Die empirische Untersuchung der strafrechtlich-legislatorischen Realität beruhte lange Zeit fast ausschließlich auf case studies, in denen die Entstehung einzelner Strafgesetze rekonstruiert und auf ihre Bedingungen hin untersucht worden ist. Dies gilt namentlich für Arbeiten der ersten Generation, die in den 1960er und 1970er Jahren in den Vereinigten Staaten einsetzten. In diesen klassischen Studien wurde anhand von Regelungen zum Jugend-, Betäubungsmittel-, Prostitutions- und Sexualstrafrecht gezeigt, wie ganz unterschiedliche Gruppierungen und außerstaatliche Akteure aktiv auf eine spezifische Gesetzgebung hinwirkten,² weil sie – bedingt durch bestimmte gesellschaftliche Konstellationen (Krisen, Migrationsprozesse usw.) – ein oft auch ideologisch unterlegtes Interesse an der Kontrolle unerwünschter und als gefährlich empfundener Verhaltensweisen anderer gesellschaftlicher

Gruppen hatten (Vagabunden, Zugewanderte, Jugendliche, Prostituierte usw.).³

Studien, die in den beiden letzten Dekaden des 20. Jahrhunderts durchgeführt wurden, folgten allerdings oft einem etwas anderem Interesse. Sie erfassten nicht mehr nur die Phase, in der gesellschaftliche Akteure bestimmte Sachverhalte öffentlich problematisieren und damit versuchen, den Gesetzgeber zu mobilisieren. Vielmehr bezogen zahlreiche dieser neueren Arbeiten den Gesetzesherstellungsprozess in ihre Auswertungen ein. Es ging also nunmehr auch um die Erfolgsbedingungen politisch-legislatorischer Initiativen, wodurch ein deutlich breiter werdendes Spektrum an Faktoren in den Blick geriet: neben Medien und Interessengruppen auch organisierte Netzwerke, juristische Berufsverbände, staatliche Gesetzgebungsakteure und die Folgen von Triggerereignissen.⁴ Auch die aufkommenden Studien im deutschsprachigen Raum⁵ haben, ganz ähnlich wie US-Analysen,⁶ nachzuzeichnen vermocht, dass zivilgesellschaftliche Gruppen es bisweilen schaffen, zunächst die Medien und darüber dann auch parlamentarische Akteure für ihre (Kriminalisierungs-)Anliegen erfolgreich zu aktivieren.⁷

Während die frühen Arbeiten noch der Frage nachgegangen waren, ob sich in den jeweils ausgewerteten Strafnormen eher gesellschaftsübergreifende Grundvorstellungen oder die Durchsetzungsfähigkeiten bestimmter Teilgruppen niederschlagen,⁸ traten diese konsens- bzw. konflikttheoretischen Aspekte in den

* Der Beitrag beruht auf dem Abschlussvortrag zum 31. Deutschen Jugendgerichtstag am 18.09.2021. Er wird inhaltsgleich auch im Tagungsband der Veranstaltung erscheinen.

1 Vgl. nur Eisenberg & Kölbel, 2017, §§ 22–24 m. w. N.

2 Dabei waren, obwohl es sich meist um Gesetze handelte, die zu weit zurückliegenden Zeitpunkten erlassen worden waren, die Printmedien bereits bemerkenswert aktiv. Vgl. exemplarisch Galliher & Cross, 1983, S. 35 ff.

3 Für eine systematische Zusammenstellung und Zusammenfassung vgl. Hagan, 1980, S. 608 ff.; überblicksartig Hebberecht, 2010, S. 131 f.

4 Für einen zusammenfassenden Überblick über diese Generation einschlägiger Untersuchungen siehe Jenness, 2004, S. 154 ff.

5 Zu erwähnen sind Haferkamp, 1980; Rüter, 1982; Scheerer, 1982; Savelsberg & Brühl, 1988; Floercke, 1992; Weinacht, Leuerer & Retsch in Krüger, 1998; Fuchs, 2014; Lanfer in Lange, Wendekamm & Endreß, 2014; Regler, 2020; zu weiteren älteren Arbeiten Liebl in Lange, 2008, S. 419 f.

6 Vgl. aus jener Zeit bspw. Jenness, 1999.

7 Für eine entsprechende Modellbildung und deren Überprüfung anhand des sexuellen Missbrauchs vgl. insbesondere Schetsche, 1996; siehe dazu ferner Groenemeyer in Albrecht & Groenemeyer, 2012, S. 78 ff.

8 Zu beiden Varianten vgl. etwa Tittle & Paternoster, 2000, S. 207 ff.; Bornschier, 2007, S. 195 ff.; Agnew, 2011, S. 120 ff.

Untersuchungen der zweiten Generation in den Hintergrund.⁹ Auf der Grundlage einer wachsenden Anzahl an Fallstudien wurden nunmehr generalisierende Aussagen zu den ganz konkreten Prozessen und Bedingungen der legislatorischen Kriminalisierung gemacht und in erste verallgemeinernde Modelle umgelegt.¹⁰ Hierin gingen sowohl unmittelbar wirksame Faktoren (Mediendiskurse,¹¹ kriminalpolitische Initiativen gesellschaftlicher Gruppen, aufsehenerregende Ereignisse, politische Konstellationen) als auch jene Hintergrundbedingungen ein, die das grundlegende kriminalpolitische Klima einer Gesellschaft bestimmen (demografische, sozio-ökonomische und kulturelle Gegebenheiten; auftretende Kriminalität und deren Verarbeitung im Strafrechtssystem und der Bevölkerung).¹²

Gerade diese allgemeineren Rahmenbedingungen gerieten sodann in der dritten Generation der Strafgesetzgebungsforschung noch stärker in den Blick. So haben komparativ-kriminologische Untersuchungen, die den Gründen der (teilweise) divergierenden Entwicklung in den internationalen Strafrechtssystemen nachgingen,¹³ die Rolle struktureller ökonomischer sowie kultureller Bedingungen näher ausdifferenziert und deren Bedeutung nachdrücklich betont.¹⁴ In den letzten Jahren sind zudem politisch-institutionelle Strukturen in den Mittelpunkt der Forschung gerückt. Diese verweisen auf die Relevanz von Regierungssystemen und nicht-/vorhandenen Veto-Institutionen, von denen die ganz unterschiedlichen politischen Durchsetzungschancen und Verständigungszwänge geprägt werden – was kriminalpolitische Trends zumindest mittel- und langfristig beeinflussen kann.¹⁵

III. Akteure, Prozesse und Bedingungen der legislatorischen Strafnormherstellung

1. Ein integratives Modell

Die eben angedeutete Entwicklung der kriminologischen Gesetzgebungsforschung erlaubt eine Modellbildung, die der Zusammenführung und Systematisierung der vorliegenden Befunde dient und die – insofern neue Fragen hiervon ableitbar sind – auch heuristisch fruchtbar sein kann. Das fragliche Modell integriert dabei sowohl allgemeine (ökonomische, kulturelle usw.) Hintergrundbedingungen, den politisch-rechtlichen Handlungsrahmen sowie Faktoren auf der Ebene individueller und kollektiver Akteure. Es geht also davon aus, dass struktur- und akteurs-orientierte Perspektiven bei der Analyse von legislatorischen Kriminalisierungsprozessen nicht nur verbindungs-fähig, sondern verbindungsbedürftig sind.¹⁶ Das Spektrum der dabei konkret aufgenommenen Elemente und Faktoren beruht so auf einem gleichsam bereichsübergreifenden Forschungsstand (siehe *Abbildung 1*).

2. Gesellschaftliche Hintergrundbedingungen

Allgemeinere, insbesondere ökonomische und politisch-ökonomische Bedingungen in der Gesellschaft – namentlich wohlfahrtsstaatliche Absicherungs- und Anforderungssysteme, soziale Ungleichheit und ethnische Heterogenität, Dynamiken der gesellschaftlichen Neo-/Liberalisierung usw. – wirken sich in hintergründiger Weise auf Strafgesetzgebungsprozesse aus.¹⁷ Sie äußern sich insbesondere in einem unterschiedlichen Ausmaß, mit dem in einer Gesellschaft einerseits Spannungen, Desintegrations- und Konfliktpotenziale entstehen sowie andererseits informelle (fami-

liäre, nachbarschaftliche usw.) Bindungen und Kontrollen entwickelt werden.¹⁸ Sie beeinflussen also den generellen Problemdruck in Form des gesellschaftlichen Devianz- und Kriminalitätsaufkommens und des vorhandenen Bewältigungspotenzials.¹⁹

In diesem Zusammenhang kommt es allerdings nicht auf das – wie auch immer festzustellende – „objektive“ Auftreten kriminalisierter und unerwünschten (kriminalisierbaren) Verhaltens an,²⁰ sondern auf die Wahrnehmung von Devianz und Delinquenz in der Gesellschaft. Maßgeblich sind also die kulturell geprägten Strafmentalitäten in der Bevölkerung und der Umstand, dass diese sich gegebenenfalls verändern (weil die Häufigkeit problematischen Verhaltens im Zuge ökonomischer Entwicklungen tatsächlich oder auch nur in der Wahrnehmung der Bevölkerung steigt oder sinkt).²¹ Solche Gegebenheiten (also die Kriminalitätsvorstellungen und strafrechtsbezogenen Einstellungen, die Sensibilität und Toleranz, die Sicherheitsmentalitäten und Güterwertschätzungen

9 Jenness, 2004, S. 164.

10 Der Unterschied zwischen den beiden Generationen bezieht sich also einmal auf den Übergang von allgemeinen gesellschaftstheoretischen Fragen zu einem Interesse an der konkreten Strafgesetzenstehung. Zum anderen ließ die gewachsene Zahl an Fallstudien auch eher generalisierende Aussagen als in den ersten Jahren zu (kritisch zur damals immer wieder erfolgenden Überinterpretation singulärer Beobachtungen aber Hagan, 1980, S. 607).

11 Speziell hierzu eindrücklich Berk, Brackmann & Lesser, 1977, S. 262 ff., S. 289 ff.

12 Vgl. etwa Castellano & McGarrell, 1991, S. 305 f.; McGarrell & Castellano in Chambliss & Zatz, 1993, S. 349 ff.; Roberts, Stalans et al., 2003, S. 152.

13 Bei diesen Arbeiten geht es allerdings in der Regel darum, die punitiven Niveauunterschiede in den nationalen Strafrechtspolitiken und Strafrechtsrealitäten festzustellen und zu erklären. Anders als die beiden ersten Generationen sind sie also an Strafgesetzgebungen nicht als eigenständigen Gegenstand interessiert, sondern als Teil der jeweiligen Strafrechtswirklichkeit, die in der Regel auch eher über quantifizierbare Indikatoren (Gefangenenrate, Sicherheitsbudgets, Polizeistärke) gemessen wird.

14 Für eine prägnante Zusammenstellung von Arbeiten zu beiden Bereichen vgl. Wenzelburger, 2014, S. 667; 2015, S. 678 ff., S. 686 ff.; siehe auch den Review von Lacey, Soskice & Hope, 2018, S. 201 ff.

15 Zusammenfassend bspw. Tonry, 2007, S. 18 ff.; Wenzelburger in Wenzelburger & Zohlnhöfer, 2015, S. 684 ff.; Lacey, Soskice & Hope, 2018, S. 206 f.

16 Denn ökonomische, politische, rechtliche usw. Strukturen erschweren, begrenzen, erleichtern, stimulieren usw. die konkreten individuellen rechtspolitischen Aktivitäten, ohne sie zu determinieren. Dazu, dass deshalb die Akteursebene einzubeziehen ist, im hiesigen Zusammenhang bspw. Rogan, 2011, S. 39 ff.; Hobbs & Hamerton, 2014, S. 147 ff.; Annison, 2018a, S. 304 ff.

17 Zur Bedeutung sozio-ökonomischer gesellschaftlicher Verhältnisse vgl. etwa Cavadino & Dignan, 2006 sowie den Überblick bei Downes in Snacken & Dumortier, 2012. Auch Lappi-Seppälä, 2011, S. 309 ff. und Wenzelburger, 2018, S. 217 ff. zeigen Zusammenhänge zwischen dem Niveau an wohlfahrtsstaatlichen Strukturen sowie der Regulierung des Arbeitsmarktes und dem Sanktionsniveau der verglichenen westlichen Staaten. Dabei bestehen zwischen den ökonomischen, kulturellen sowie politisch-rechtlichen Hintergrundbedingungen zahlreiche Zusammenhänge, so dass sich verschiedene Gesellschaftstypen differenzieren lassen (etwa: „co-ordinated market economy vs. liberal market economy“). Gesellschaften, die einem der Typen zuordenbar sind, weisen in ihren politischen und Wirtschaftssystemen und kulturellen Grundlinien erhebliche Ähnlichkeiten auf – und unterscheiden sich darin jeweils von den Staaten des anderen Typs (vgl. bspw. Lacey, 2012b, S. 12 ff.). Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Dies gilt auch für die Rückwirkungen relevanter Gesetzgebungsakteure auf den allgemeineren gesellschaftlichen Kontext (bspw. die Beeinflussung gesellschaftlicher Strafeinstellungen durch den politischen Diskurs).

18 Eingehend Garland, 2020, S. 329 ff.

19 Darunter auch das Auftreten von Trigger-Ereignissen. Daneben beeinflussen sie die Verteilung politischer Macht.

20 In der vergleichenden Kriminologie gilt die Frage, wie genau die gesellschaftliche Delikts- und Devianzbelastung zu der Kriminalpolitik einer Gesellschaft bedeutsam ist, allerdings noch als umstritten (vgl. etwa Garland, 2017, S. 22 ff.; Lacey, Soskice & Hope, 2018, S. 198 ff.).

21 Das gilt insbesondere, wenn die gesellschaftlich tonangebende Mittelschicht anders über Devianz, Kriminalität und Strafrecht zu denken beginnt (Garland, 2001, S. 147 ff.). Vgl. hierzu auch die kanadischen Befragungsdaten von Cesaroni & Doob, 2003, denen zufolge Mittelschichtangehörige ihre Strafeinstellungen denjenigen der übrigen, weniger liberalen Bevölkerung angeglichen haben.

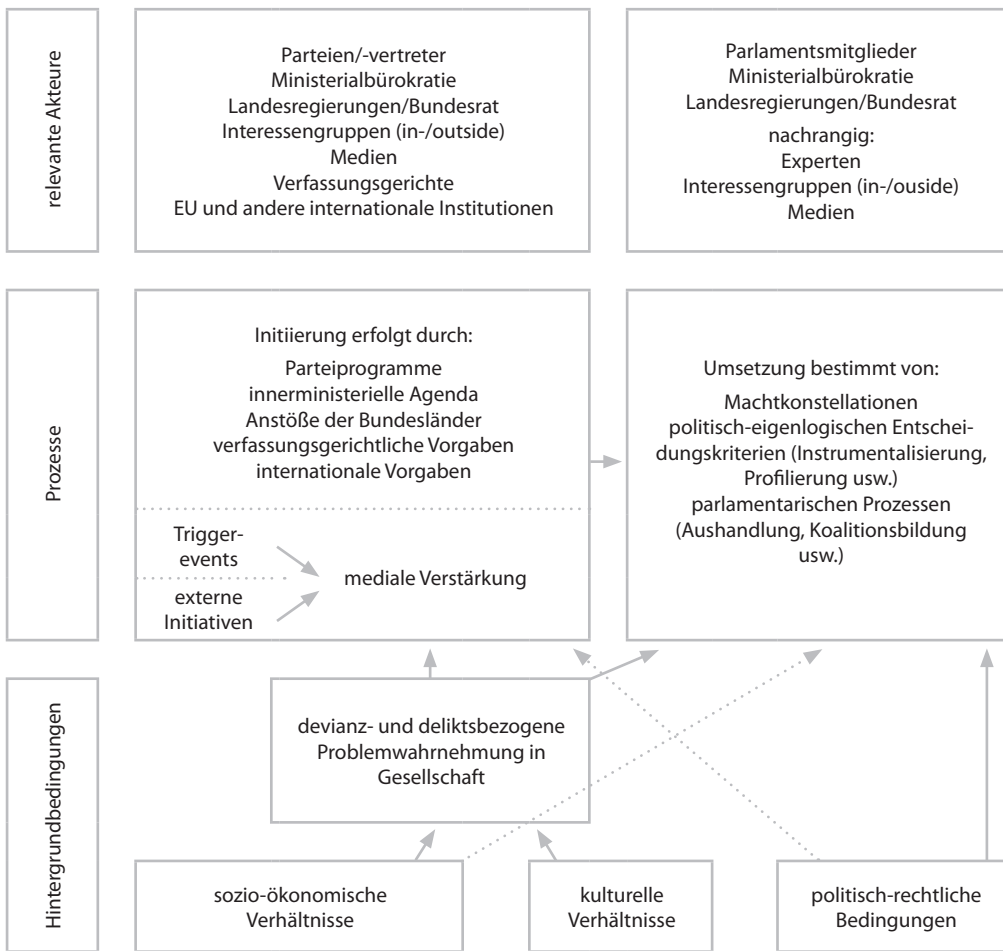


Abbildung 1
Bedingungen der
Strafgesetzgebung*

* Weiterentwicklung der in Köbel, 2021a, S. 178 vorgestellten Fassung. Für aufschlussreiche Modelbildungen siehe auch die Arbeiten von Wenzelburger, 2014, S. 667 ff.; 2020a, S. 14 ff.; Wenzelburger & Staff, 2016, S. 325 ff.

in der Gesellschaft) schlagen sich wiederum darin nieder, ob und welche Kriminalisierungsiniciativen durch Interessengruppen entstehen und welche öffentliche Resonanz diese finden.²² Vor allem aber stellt dieser „penal zeitgeist“²³ in dem Sinne eine maßgebliche Bezugsgröße dar, als politische Akteure ihr Kriminalisierungshandeln vielfach auch an der erwarteten Zustimmung orientieren.²⁴ Genauer: Jene Strafrechtsein- und Strafrechtsvorstellungen, die im politischen Feld – auf der Grundlage von Umfrageergebnissen, der mediengetragenen öffentlichen Meinung, von persönlichen Kontakten und eigenen Alltagstheorien²⁵ – als die Mehrheitsansichten vermutet und letztlich konstruiert werden, gehen in kriminalpolitische Parteiprogramme und legislatorisch relevante Entscheidungen ein.²⁶

Eine in diesem Sinne „gefilterte“ parteipolitische Orientierung an öffentlichen Strafmoralitäten ist dort besonders stark ausgeprägt, wo ein Zweiparteiensystem herrscht.²⁷ Sobald hier eine der Parteien die Sicherheitsthematik aufruft und mit punitiven Vorschlägen thematisiert, droht ein Überbietungswettbewerb, in dem schließlich alle Parteien eine repressive Linie vertreten. In Mehrparteiensystemen spielen dagegen auch kleinere Parteien eine Rolle, die mit ihren Angeboten die Sonderbelange einer Nischenklientel bedienen und sich daher eine andere Themensetzung leisten können. Zudem sind die großen Parteien wegen des hier in der Regel bestehenden Verhältniswahlrechts parlamentarisch meist auf Koalitionen mit diesen kleineren Partnern angewiesen, was bei der Strafnormsetzung zur Kompromissbildung und Ausgleichsprozessen zwingt.²⁸ Solche politisch-rechtlichen

Strukturen begünstigen also – anders als zuspitzungsfördernde Mehrheitswahlsysteme – eine moderate Kriminalpolitik.²⁹ Die Existenz diverser Veto-Institutionen (etwa einer zweiten Parlamentskammer oder eines starken übergeordneten Gerichts) wirkt sich – weil die politischen Akteure deren korrigierendes Eingreifen bei der Entscheidungsbildung antizipieren – ebenfalls mäßigend

22 So führen Pratt, 2008 und Pratt & Eriksson, 2013, S. 33 ff., S. 66 ff. bspw. die liberalen Strafrechtsstrukturen in Skandinavien darauf zurück, dass sich in den dortigen traditionell homogenen und egalitären Gesellschaften eine vergleichsweise solidarische Grundhaltung herausgebildet habe und exzessive kriminalpolitische Positionen alltagskulturell daher nur wenig Raum hätten.

23 Newburn, 2007, S. 459, S. 464.

24 Vgl. die eingehenden Studien von Miller, 2016, S. 55 ff. und Jennings, Farrall et al., 2017.

25 Vgl. dazu v. a. Brown, 2011 (für die USA); siehe ferner Roberts, Stalans et al., 2003, S. 175 ff.

26 In der kriminologischen Debatte wird in diesem Zusammenhang oft diskutiert, dass bzw. ob sachbezogene Erwägungen von kriminalpolitischen Akteuren hinter ihr Bedürfnis, öffentliche Zustimmung zu erfahren, zurückgestellt werden (sog. pönaler Populismus – dazu etwa Roberts, Stalans et al., 2003, S. 24 ff., S. 138 ff.; Pratt, 2007, S. 8 ff., S. 94 ff.; zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine kriminalpolitische Orientierung an Bevölkerungsansichten überhaupt legitim sein kann, vgl. etwa Ryberg & Roberts, 2014).

27 Für dies bestätigende statistische Befunde (bezogen auf nicht-legislatorische Indikatoren: Gefangenenraten, Sicherheitsausgaben, Polizeigröße) vgl. Wenzelburger, 2016, S. 606 f.

28 Vgl. die Interview- und Beobachtungsdaten zu solchen Aushandlungszwängen und -prozessen bei Wenzelburger & Staff, 2017, S. 561 ff. (für die BRD 1998 bis 2005); Annison, 2018b, S. 1072 ff. (für Großbritannien 2010 bis 2015).

29 Eingehend Wenzelburger, 2020a, S. 40 ff.; zur Diskussion dieser Zusammenhänge ergänzend auch Lacey, 2012a, S. 214 f.; 2012b, S. 15 ff., S. 19 ff.

aus.³⁰ Dies zeigt sich gerade in Deutschland, wo die Haltung des BVerfG und bisweilen auch des EGMR bei vielen Strafgesetzgebungsverfahren von vornherein mitberücksichtigt wird.³¹

3. Strafgesetzgebungsprozesse

a) Initiierungsphase

Die bislang angesprochenen „großen“ bzw. „hintergründigen“ Strukturbedingungen erzeugen Stimmungspotenziale, Anstöße, Erwartungen, Anreize sowie Artikulierungswege und Möglichkeitsgrenzen für die Initiierung von kriminalpolitischen Vorhaben und deren anschließende Nicht-/Umsetzung. Sie konstituieren ein Setting, mit dessen Merkmalen die Wahrscheinlichkeit einer liberalen oder repressiven Gesetzgebung steigt oder sinkt. Sichtbar wird die Relevanz, die dieses Umfeld für ein Strafrechtssystem hat, vorwiegend in dessen längerfristiger Entwicklung und in den dahingehenden Unterschieden zu anders beschaffenen Gesellschaften. Hinsichtlich „kleinerer“ strafrechtspolitischer Ausprägungen – z.B. konkreter Gesetze, Trends innerhalb von Wahlperioden usw. – rücken indes die konkret vermittelnden Prozesse bei der Entwicklung und Verwirklichung kriminalpolitischer Impulse in den Vordergrund. Für diese Fragen kommt es stärker auf politische Austauschprozesse, politische Machtpositionen, Einflussnahmen von Interessengruppen, handlungsleitende Vorstellungen und Ideologien der Beteiligten an – und auf die Abläufe bei der Mobilisierung des Strafgesetzgebers.

Formal werden erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren in Deutschland meist durch Gesetzentwürfe der Bundesregierung initiiert.³² Bei den vorgelagerten Prozessen, in denen die fraglichen Sachverhalte als Regelungsprobleme (aus)gemacht und von politischen Akteuren als solche anerkannt werden („Agenda Setting“), ist das Variantenspektrum dagegen breit.³³ Es beginnt mit der administrativen Veranlassung (Verfolgung von Projekten durch Ministerialbürokratie) und reicht über parteipolitische Anstöße (Wahlprogramme, Koalitionsabsprachen oder Strategieprogramme) bis zu Regelungsaufträgen, die sich aus Judikaten (BVerfG, EuGH, EGMR) und (anderen) europäischen Rechtsakten ergeben.³⁴ Außerdem treten in Deutschland auch die Bundesländer durch den Bundesrat sowie die Innen- und Justizministerkonferenzen mit oftmals politisch einflussreichen Gesetzgebungsiniciativen auf.³⁵ Es ist aber keineswegs der Normalfall, dass diese politikseitige Problematisierung und Initiierung aus strategischen bzw. langfristigen Erwägungen erwächst. Häufig beruht sie vielmehr auf einem hohen „Maß an outside-initiation“³⁶, bei der die Entwicklung von Neuregelungsentwürfen durch aufsehenerregende „focusing events“ – etwa schwere Delikte oder Anschläge (sog. signal crimes³⁷) – und deren mediale Thematisierung ausgelöst wird. Gerade sicherheits- und strafrechts-legislatorisch scheint der Anteil von solchen ad hoc und anlassinduziert entwickelten Gesetzen und Gesetzesinitiativen erheblich zu sein.³⁸

Neben den genannten rechtspolitischen Akteuren, die für Gesetzesinitiativen von Verfassungen wegen gleichsam „zuständig“ sind, wird auf legislatorische Kriminalisierungsprozesse nicht selten auch durch externe Problemformulierer hingewirkt.³⁹ Teilweise handelt es sich hierbei um Insidergroups, die über privilegierte verfestigte Zugänge zu den offiziellen Funktionsträgern verfügen – insbesondere also die großen (etwa Wirtschafts-)Verbände, Berufsorganisationen aus dem Bereich der Strafrechtseinrichtungen⁴⁰ oder auch Kommunalverbände.⁴¹ In manchen Fällen sind aber auch Outsidergroups⁴² – bspw. zivilgesellschaftliche Bewegungen⁴³ und Opfer-

vereinigungen⁴⁴ – dank medialer Verstärkung und/oder geeigneter Öffentlichkeitskampagnen imstande, die parlamentarische Übernahme ihres Kriminalisierungsanliegens zu erreichen. Das gelingt am ehesten in Phasen, in denen die jeweilige Thematik zur Verfolgung inner-politischer Ziele (Inszenierung, Profilierung, Abgrenzung, machtbezogene Auseinandersetzung usw.) geeignet ist.⁴⁵

b) Umsetzungsphase

Hat sich ein Thema als regelungsbedürftiger Gegenstand in der politisch-legislatorischen Debatte etabliert, wird es dort politisch neu kontextuiert und in Gesetzesentwürfe überführt, wobei dies in der Regel (d.h. für Entwürfe der Regierung/-sfraktionen) durch die Ministerialbürokratien erfolgt. Diese Phase gestaltet sich wegen der Beteiligung verschiedener Referate und Ressorts bisweilen konfliktreich.⁴⁶ Das hierbei entstehende Produkt verkörpert aber schließlich den Rohstoff für den weiteren Fortgang und grenzt damit den Spielraum für die ggf. noch folgenden Entwurfsmodifizierungen ein. Seine konkrete Gestalt erhält das entstehende Gesetz gleichwohl (vor allem bei kontroversen Materien) erst in den parlamentarischen Aushandlungsinteraktionen und Annä-

- 30 Bei Wenzelburger, 2014, S. 673 ff., S. 680 ff. war bspw. das Sicherheitsbudget in 20 verglichenen Staaten bei einem starken Verfassungsgericht tendenziell geringer.
- 31 Zu einem Beispiel für diese antizipierende Berücksichtigung vgl. Wenzelburger & Staff, 2017, S. 562; siehe ferner die Gesetzesauswertung bei Wenzelburger & Staff, 2016, S. 337 und die Einordnung des BVerfG für die Sicherheitsgesetzgebung durch Glaebner, 2010, S. 490 ff.; Sack, 2013, S. 191 f.
- 32 Vgl. dazu die Auswertung von Strafgesetzen bei Schlepper, 2014, S. 82.
- 33 Für eine Systematisierung der verschiedenen Initiierungsformen insbesondere aus dem politisch-administrativen bzw. politisch-mandatierten Bereich siehe Aden in Lange, 2008, S. 123 ff.; international McNamara, Quilter et al., 2021, S. 390 ff.
- 34 Speziell hierzu vgl. die Dokumentation EU bedingter Strafrechtsänderungen bei Schlepper, 2014, S. 129 ff.; ferner schon Töller, 2004, S. 33 ff.; Bukow in Glaebner & Lorenz, 2005, S. 43 ff.; vgl. auch die Fallstudie von Fuchs, 2014, S. 62 ff.; zur auslösenden Rolle anderer internationaler Organisationen und Gremien vgl. etwa Weißer, 2017.
- 35 Das politische Gewicht der Bundesländer ist hier durch deren Polizeizuständigkeit bedingt (Sack, 2013, S. 177 f.). Zur Bedeutung der Bundesländer in der Umsetzungsphase siehe bei Fn. 55.
- 36 Sack, 2013, S. 176.
- 37 Also Deliktseignisse, die für die Bevölkerung einen hervorgehobenen Aufmerksamkeitswert erlangen, weil ihre indirekte (mediale) Wahrnehmung als Anzeichen für die Eigenbedrohung (d.h. die Bedrohung der eigenen Person oder Gruppe) aufgefasst wird (eingehend Innes, 2014). Dazu, dass solche Ereignisse als Katalysator für öffentliche Diskurse wirken können, die als „moral panics“ (etwa Garland, 2008) beschrieben werden und die kriminalpolitisch besonders stimulierend sind, vgl. Eisenberg & Kölbel, 2017, § 24 Rn. 30 f. m. w. N.
- 38 Vgl. für Australien die aufschlussreiche Gesetzesauswertung von McNamara, Quilter et al., 2021, S. 397: statistisch häufigste Initiierungsform. Für Deutschland siehe die entspr. Hinweise für die 18. Legislaturperiode bei Wenzelburger & Staff in Zohlnhöfer & Saalfeld, 2019, S. 556 f.; ergänzend dazu auch Hillenkamp in Goeckenjan, Puschke & Singelstein, 2019.
- 39 Zur externen Mobilisierung bereits oben bei Fn. 4.
- 40 Etwa Richtervereinigungen und Polizeigewerkschaften (zu deren Rolle Behr in Dollinger, Groenemeyer & Rzepka, 2015; Fahrman, Aden & Bosch, 2020).
- 41 Für eine Fallstudie vgl. Lanfer, 2014.
- 42 Zur Differenzierung von In- und Outsidergroups vgl. Hobbs & Hamerton 2014, S. 2 f., S. 72 f.
- 43 Hierzu etwa Brants & Kok, 1986; Miller, 2008, S. 49 ff., S. 85 ff.; Kunz, 2017; Grzyb, 2019; Gruber, 2020, S. 67 ff.; Kölbel, 2021b, S. 821 ff.
- 44 Dazu bspw. Gottschalk 2006, S. 115 ff.; Barker, 2007.
- 45 Vgl. auch in und bei Fn. 7.
- 46 Empirisch dazu allgemein etwa von Beyme, 1997, S. 139 ff.; Smeddinck & Tils, 2002, S. 318 ff.; vgl. auch Sack, 2013, S. 176 zur strafgesetzgebungstypischen Divergenz der Haltungen im Innen- und Justizressort, insbesondere wenn diese von verschiedenen Parteien geleitet werden.

herungsprozessen, die teilweise innerhalb der Fraktionen⁴⁷ sowie insbesondere zwischen den Vertretern der regierenden Parteien und in den jeweils zuständigen Fachausschüssen verlaufen.⁴⁸ In den Ausschussberatungen können unter Umständen auch andere Beteiligte wirksam werden. Neben ggf. teilnehmenden Bundesländervertretern betrifft dies – sehr selten – die hinzugezogenen Experten (Gutachten, Anhörungen)⁴⁹ sowie – eher noch – die regelungsbedingten Interessengruppen und Verbände (über Stellungnahmen, Hintergrundgespräche usw.).⁵⁰

Das Ob und Wie der Berücksichtigung solchen externen Inputs sind indes durch die konkrete Machtkonfiguration und Interessenlage der beteiligten parlamentarischen Akteure bedingt. Überhaupt ist in dieser Phase entscheidend, bei welchen Parteien die Regierungsmacht liegt und welche (eher repressiven oder liberalen) rechtspolitischen Präferenzen damit im Machtzentrum repräsentiert sind.⁵¹ Für die Unionsparteien zeigen die dazu erfolgten Analysen eine ausgeprägte Sicherheitsorientierung sowie eine markante Sanktionsfreudigkeit. Während sich die Präferenzen der SPD dem (ungeachtet einer gewissen Themenabhängigkeit) oftmals annähern, ist die Positionierung von FDP und Grünen etwas stärker abwägungs-/bürgerrechts- und die der Linke (mit Ausnahme sektoraler Ausnahmen) insgesamt mehr ursachenorientiert.⁵² In einer Koalition von Parteien mit insofern unterschiedlicher Ausrichtung kommt es für die Kompromissbildung auf den Verlauf der fallkonkreten Aushandlung und auf die jeweilige Durchsetzungsfähigkeit an (was wiederum von der Amts- und Machtstellung sowie ggf. auch von der individuellen Persönlichkeit der konkret involvierten Parteivertreter abhängen kann).⁵³

In einer nicht unwichtigen Akteursrolle sind in der Umsetzungsphase zudem die Regierungen der Bundesländer von Belang, insbesondere wenn es zu länderübergreifenden Positionierungen kommt. Dann ist ein Auftreten als Bundesrat möglich, was je nach der konkreten Materie (Einspruchs- oder Zustimmungsgesetzgebung) mit einem suspensiven oder gar absoluten Vetorecht unterlegt ist. Erfahrungsgemäß wird dies im Politikfeld der inneren Sicherheit aber – solange die Budgets der Länder unberührt bleiben – nur zum Teil durch föderale Belange und Eigeninteressen bestimmt. Nicht selten macht der Bundesrat Partei- und keine Länderpolitik. Dann werden die Bundestagsfraktionen mit ihren kriminalpolitischen Vorschlägen und Aktivitäten durch jene Länder gestützt, in denen sie die Regierungspartei stellen.⁵⁴ Inwiefern ein strafrechtsbezogener Entwurf länderseitig erschwert oder vorangebracht wird, hängt deshalb auch davon ab, ob die dahinterstehende Fraktion im Bundesrat die Mehrheit stellt.⁵⁵

IV. Beobachtungen zur jugendstrafrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland

1. Entwicklung des JGG

a) Vorbemerkung

Dieser allgemeine Forschungsstand ist instruktiv, wenn es gilt, die deutsche Jugendstrafgesetzgebung zu bewerten. Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass die hiesige Variante der Jugendstrafrechtsgestaltung im international recht ausdifferenzierten Spektrum vielfach als eine Mischform klassifiziert wird, die eine rechtsstaatlich-formalisierte Strafrechtsausrichtung mit einer erzieherischen Orientierung verknüpft („justice model“).⁵⁶ Diese

Struktur hat seit 1953, als das JGG neugefasst wurde, keine grundlegende Modifizierung erfahren. Allerdings hat es Änderungen von kleiner und mittlerer Reichweite gegeben. Zugleich haben systematische Bestandsaufnahmen, die zur längerfristigen Entwicklung des materiellen Strafrechts⁵⁷ und der strafprozess-, polizei- oder sicherheitsrechtlichen Eingriffsbefugnisse⁵⁸ in Deutschland vorgenommen wurden, eine fortwährende Ausdehnung der kriminalisierten Verhaltensbereiche und die unablässige Erweiterung von Sanktionsmöglichkeiten und Eingriffsbefugnissen dokumentiert. Diese insgesamt repressive Gesetzgebungstendenz⁵⁹ lässt erwarten, dass die Entwicklung des JGG einen ähnlichen Trend zeigt.

Um diese Annahme zu überprüfen, werden hier jene 38 Gesetze analysiert, mit denen seit dem 01.01.1990 bis zum 30.09.2021 in den Regelungskorpus des JGG eingegriffen wurde.⁶⁰ Dabei handelt es sich um drei spezielle JGG-Änderungsgesetze, die größere Modifikationen mit sich brachten, sowie um acht Änderungsgesetze, die

47 Allg. zu Prozessen der innerfraktionellen Durchsetzung vgl. die Befunde bei Hohl, 2018, S. 213 ff.; zum fraktions- und parteiinternen strafrechtspolitischen Klärungsbedarf siehe z. B. Wenzelburger & Staff, 2017, S. 561 ff. mit Fallstudien zur SPD in ihrer Regierungszeit 1998 – 2005.

48 Zu beiden Varianten Floercke, 1992, S. 106 ff., S. 178 ff.: einerseits entpolitisiert-technische und ministeriell gesteuerte Gesetzgebungsprozesse (am Bsp. der Führungsaufsicht a.F.) und andererseits politisch getragene, konflikthaft ausgehandelte Normsetzungen (am Bsp. von § 125 StGB a. F.).

49 Allgemeine Daten zur Einladungspraxis bei Spohr in Brichzin, Krichewsky et al., 2018, S. 318, S. 327. Nach den interviewgetragenen Hinweisen bei Schleppe, 2011, S. 203 f. geht es dabei indes weniger um die Rezeption kriminalwissenschaftlicher Expertise, sondern eher um legitimatorische Schaufenstereffekte. Auch die fach- und rechtswissenschaftliche Begleitdiskussion strafgesetzgeberischer Vorgänge (vgl. die Fallstudie bei Köbel in Ruch & Singelstein, 2021c, S. 131 ff.) schlägt sich höchst selten im Gesetzesprodukt nieder.

50 Zum Stellungnahmeverfahren näher Hugo, 2017, S. 313 ff.; allgemeine Daten zur Hinzuziehung von Interessengruppen bei Spohr in Brichzin, Krichewsky et al., 2018, S. 317 ff.; zu Beispielen für erfolgreiche Verbandshinverventionen in dieser Strafgesetzgebungsphase vgl. die Fallstudien von Savelsberg & Brühl, 1998; Weinacht, Leuerer & Retsch in Krüger, 1998; international Mackenzie & Green, 2008.

51 Die besondere Bedeutung, die diese politischen Bedingungen für die sicherheitsrechtliche Entwicklung eines Landes (im Vergleich zur Relevanz von Hintergrundfaktoren) haben, wird besonders von Wenzelburger in Wenzelburger & Zohlhörer, 2015, S. 680 ff.; Wenzelburger, 2020a, S. 14 ff. betont (zu dies tendenziell bestätigenden Befunden hinsichtlich der Strafrechtspraxis verschieden ausgerichteter Regierungen siehe Wenzelburger, 2014, S. 677 ff.; 2016, S. 601 ff.).

52 Dazu anhand der Auswertung von Parteiprogrammen und parlamentarischer Aktivitäten etwa Sack, 2013, S. 179 f., S. 202 f.; Kury & Schüßler, 2019; Bug & van Um, 2015, S. 54 ff.; Lanfer in Gusy, 2015, S. 91 ff.; speziell zur FDP näher auch Lorenz & Riese, 2014, S. 415 ff.; zur radikalen Punitivität der AfD siehe Hestermann & Hoven, 2019, S. 127 ff.

53 Vgl. dazu die in Fn. 29 genannten Studien. Zum unter Umständen großen kriminalpolitischen Einfluss einzelner machthabender Personen siehe die Schilderungen bei Rogan, 2011, S. 42 ff. (für Irland).

54 Zu dieser allgemeinen Problematik vertiefend Bräuninger & Ganghof in Ganghof & Manow, 2005.

55 Bei divergierenden Mehrheiten wird das kriminalpolitische Engagement der Regierung durch den Bundesrat also – wie die Gesetzgebungsauswertung von Wenzelburger & Staff, 2016, S. 328, S. 336 bestätigt – ggf. nachdrücklich gebremst. Vgl. zur Bedeutung des Bundesrats im Übrigen auch bei Fn. 36.

56 Winterdyk in Winterdyk, 2015, S. 6; vgl. aber zur Problematik solcher Typisierungen etwa Dollinger & Schabdach, 2013, S. 222 ff.

57 Hilgendorf in Vormbaum & Welp, 2004, S. 258 ff.; Hettinger in Hefendehl, Hornle & Greco, 2014, S. 897 ff.; Schleppe, 2014, S. 47 ff.; Beck, 2016, S. 65 ff.

58 Albrecht, 2010, S. 813 ff.; Wenzelburger, 2013, S. 15 ff.; 2020a, S. 104 ff.; speziell zur besonders exzessiven Gesetzgebung in der 18. Legislaturperiode unter Justizminister Heiko Maas vgl. die Auswertung bei Wenzelburger & Staff, 2019, S. 554 ff.

59 Allerdings scheint diese Tendenz innerhalb der Strafrechtsinstitutionen teilweise aufgefangen zu werden und sich kaum in der Strafpraxis niederzuschlagen. Für eine entsprechende Verortung der deutschen Entwicklung innerhalb der europäischen Strafsysteme vgl. bspw. die Beiträge in Ruggiero & Ryan, 2013.

60 Siehe dazu auch Köbel, 2021a.

eine selbstständige, aber eher punktuelle jugendstrafrechtliche Neuerung vorsahen (oft im Zuge von Änderungen im allgemeinen Straf-/Strafverfahrensrecht). Außerdem wurden 27 unselbstständige Umstellungen im JGG vorgenommen, d. h. Änderungen im allgemeinen Straf-/Strafverfahrensrecht mitvollzogen und/oder sachlich koordiniert auf das Jugendstrafrecht übertragen.⁶¹ Die JGG-relevanten Gesetzentwürfe aus demselben Zeitraum, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer Neuregelung führten,⁶² werden ergänzend berücksichtigt, um hierdurch ein vollständigeres Bild des jugendstrafgesetzgeberischen Felds zu erhalten.⁶³

b) Einordnung der Änderungen und Entwürfe

Um die Entwicklungsrichtung abzuschätzen, die das Jugendstrafrecht durch diese Akte im parlamentarischen Raum erhielt, müssen die genannten Änderungsgesetze und -entwürfe hinsichtlich ihrer rechtstatsächlichen Tragweite und inhaltlichen Ausrichtung eingeordnet werden. In Anlehnung an ähnliche politikwissenschaftliche Vorgehensweisen⁶⁴ geschieht dies durch Bewertung der jeweiligen Praxisrelevanz und Wirkrichtung. Die Praxisrelevanz der Gesetze und Entwürfe (a-Werte) wird daher im Spektrum von 0 (= kaum Anwendungsfälle) bis +2 (= hohe Anwendungshäufigkeit) eingestuft, während die Erfassung der Wirkrichtung (b-Werte) im Spektrum von +2 (klar „erzieherische“, d. h. zukunftsorientierte, positiv-fördernde Einwirkung) über 0 („erzieherisch“ neutral) bis -2 (klar „erzieherisch“-dysfunktionale Einwirkung) erfolgt.⁶⁵ Das Produkt aus a- und b-Werten ergibt sodann die endgültige Bewertung, d. h. die jeweilige Änderungsqualität.⁶⁶

Auf der Grundlage dieses Beurteilungsverfahrens ist die Anzahl der Gesetze, die das JGG in qualitativ relevanter Weise geändert haben, überschaubar (20) – und deshalb auch die qualitative Verschiebung durch die Gesamtheit der Änderungsgesetze relativ begrenzt: Die positiv-einwirkungsorientierten und die gegenläufigen Neuregelungen gleichen sich darin, wie sie das JGG qualitativ verändern, weitgehend aus (*Abbildung 2*). Der leicht negative Summenwert aller Änderungen (-1) zeigt keine dominierende Gesamtrichtung an. Allerdings beruht dies wesentlich auf zwei besonders förderungsorientierten Änderungsgesetzen zu Beginn und am Ende des Untersuchungszeitraums.⁶⁷ Ohne diese beiden „Ausreißer“ wäre die Gesamtentwicklung der JGG-Neuregelungen eher repressiv (-9).⁶⁸ Noch deutlicher zeigt sich diese Tendenz in den nicht umgesetzten Gesetzentwürfen. Mit 24 der insgesamt 40 Entwürfe, die nicht nur auf eine qualitativ neutrale Änderung des JGG abzielten, wurden fast durchweg (mit drei Ausnahmen) Ziele verfolgt, die mit einer erzieherisch-fördernden JGG-Ausrichtung kollidieren (*Abbildung 3*). Demgemäß liegt der Summenwert aller Änderungsqualitäten bei -42.⁶⁹ In vielen nicht umgesetzten JGG-Änderungsentwürfen kommt also ein erhebliches rechtspolitisches Potenzial zum Ausdruck, das auf eine Abkehr von der spezialpräventiv-funktionalen Grundanlage des JGG drängt.

2. Zusammenhänge und Interpretationen

a) Hintergrundbedingungen

Versucht man nun, den oben skizzierten Forschungsstand (3.) für die Erklärung und Deutung dieser jugendstrafrechtspolitischen Entwicklung fruchtbar zu machen, zeichnen sich zunächst einige eher diffuse Zusammenhänge ab. Gerade mit Blick auf die Relevanz der Hintergrundbedingungen ergeben die vorhandenen Anhaltspunkte nur ein recht unscharfes Bild.

So wird für Deutschland ungeachtet einer oberflächlichen Prosperität eine ökonomische und soziostrukturelle Entwicklung während des Untersuchungszeitraums konstatiert, die auf Defizite in der gesellschaftlichen Integration größerer Bevölkerungsgruppen verweist. Das betrifft etwa eine merkliche Einkommens-, Vermögens- und Bildungsungleichheit sowie (trotz wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme) eine sektorale Prekarität auch unter Jugendlichen. Begleitet zu werden scheint dies durch einen Übergang zu einer marktgesellschaftlichen Alltagskultur (sichtbar werdend in Wertewandel, individualisierten Lebensformen und Bedeutungseinbußen von familiären und anderen Bindungsstrukturen).⁷⁰ Im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer Rahmenbedingungen (Zuwanderung, Technisierung in Alltag und Freizeit, Verringerung sozialer Kontrollen, Allgegenwart verschiedener Medien) erwächst daraus ein beständiges, wenn auch graduell schwankendes Aufkommen an (vorwiegend bagatellarischer und moderater) Jugendkriminalität. Diese stellt ein „Dauer-Problem“ dar, das seine gesellschaftliche Relevanz im Grunde niemals verliert – ohne dass dies aber Schwankungen ausschließen würde.

61 Vgl. die Dokumentation in *Anhang 1* (dort auch Angaben zum Rechercheverfahren).

62 Sei es, dass sie im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt wurden oder bspw. einem umgesetzten Entwurf stark ähneln und deshalb mit diesem zusammengeführt und/oder einvernehmlich für erledigt erklärt worden sind (zur Dokumentation vgl. *Anhang 2*, dort auch Angaben zum Rechercheverfahren). Nicht einbezogen werden parlamentarische Initiativen, die bereits vor der Überführung in einen formalen Gesetzentwurf scheiterten (etwa erfolglose Anregungen der Innen- oder Justizministerkonferenzen sowie erfolglose Gesetzes- und Entschließungsanträge, mit denen einzelne Fraktionen auf einen Bundestags-Entwurf oder einzelne Bundesländer auf einen Bundesrats-Entwurf hingewirkt haben). Diese waren mit der hier eingesetzten Recherchemethode nicht zuverlässig zu rekonstruieren.

63 Aus ähnlichen Gründen ebenso Campbell, Schoenfeld & Vaughn, 2020.

64 Ähnlich z. B. die Verfahrensweise bei McNamara, Quilter et al., 2018, S. 93 ff.; Wenzelburger & Staff, 2016, S. 329 f.; vgl. im Übrigen bereits Berk, Brackmann & Lesser, 1977, S. 115 ff.

65 Das ist vor allem der Fall, wenn Ziele wie Sicherung, Vergeltung, nur-Opferintressen verfolgt werden, die die zukunftsorientierte Förderung des Jugendlichen erschweren.

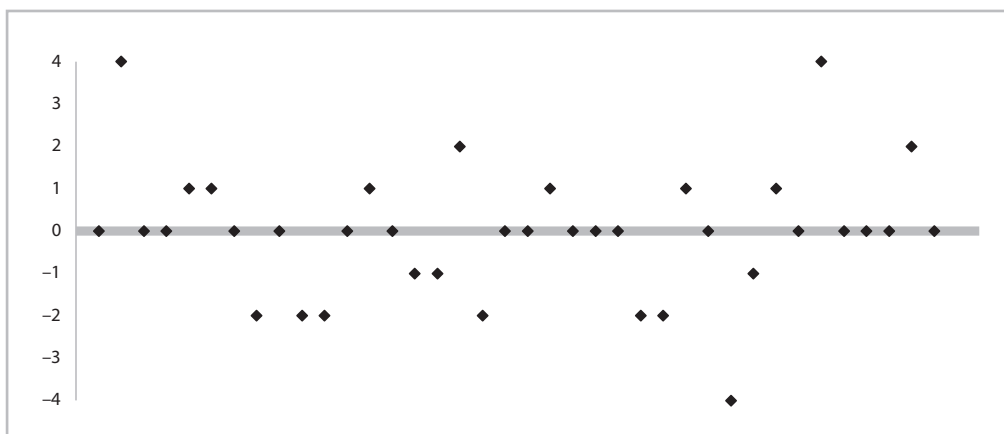
66 Bewertungsgegenstand ist jeweils das gesamte Gesetz (nicht die jede einzelne der darin enthaltenen Änderungen). Dieses Verfahren ergibt bspw. für Rechtsänderungen mit breiter Anwendbarkeit bei stark entwicklungsfördernder Ausrichtung einen Wert von +4 und bei erzieherisch dysfunktionaler (bspw. stark repressiver) Ausrichtung einen Wert von -4. Die Änderungsqualität von 0 kann entweder darauf beruhen, dass das Gesetz praxisirrelevant ist oder nur-technische (erzieherisch neutrale) Änderungen vornimmt. – Zur Klarstellung: Wegen der offensichtlichen subjektiven Anteile an der hier gewählten Vorgehensweise machen die Anhänge 1 und 2 die Einordnung jedes einzelnen Gesetzes/Entwurfes transparent.

67 Gesetz zur Änderung des JGG vom 30.08.1990 und Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019.

68 Dies gilt erst recht, wenn auch die impliziten bzw. kollateralen Modifizierungen des Jugendstrafrechts, die bei Änderungen des allgemeinen Straf-/Strafprozessrechts allein durch § 2 Abs. 2 JGG eintreten, mitberücksichtigt werden (dazu die eingehende Auswertung bei Kölbel, 2021d). Und nochmals klarer wäre der Trend bei Einbeziehung der polizei- und ausländerrechtlichen Entwicklungen, die im Bereich der Jugendkriminalität ebenfalls bedeutsam sein können.

69 Zu diesem Unterschied gegenüber den realisierten Initiativen trägt bei, dass bestimmte sanktionsorientierte Gegenstände (z. B. die Sicherungsverwahrung) gleich mehrfach in identischen/ähnlichen Entwürfen parlamentarisch eingebracht (und dann nur teilweise auch irgendwann realisiert) worden sind.

70 Näher Thome & Birkel in Heitmeyer & Imbusch, 2012, S. 57 ff.; Thome & Birkel, 2007, S. 99 ff.; speziell zum hierbei als zentral erachteten desintegrativen Individualismus Thome & Birkel, 2007, S. 31 ff., S. 344 ff.; sowie z. B. Karstedt & Farrall, 2006, S. 1011 ff.



b) Positionierungen der politischen Akteure

Allerdings hat die Politik einen jugendstrafrechtspolitischen Problemdruck – obwohl ein solcher also weder „objektiv“ noch „atmosphärisch“ an sie herangetragen worden war – ab den 1990er Jahren zusehends konstruiert. Sichtbar wird dies in den Veränderungen, zu denen es im Untersuchungszeitraum in den rechtspolitischen Haltungen der Parteien kam. In den parlamentarischen Debatten aus den 1970/80er Jahren und dem Vorfeld des 1. JGGÄndG von 1990 wurde Jugenddevianz in allen politischen Lagern noch als normal und als Ausdruck gesellschaftlicher Problemlagen begriffen, so dass die Gesellschaft hierfür die Verantwortung übernehmen und Hilfe oder erzieherische Führung statt Strafe veranlassen müsse.⁸¹ Doch ab Mitte der 1990er Jahre – also mit dem scheinbaren Anstieg der Jugendkriminalität koinzidierend – verließen insbesondere die Unionsparteien diesen integrativen Kurs. Durch ihre Vertreter, mit Abstrichen aber auch durch die der anderen Parteien, wurde in den Plenumsdebatten seither eher eine risiko- und kontrollorientierte Perspektive präferiert. Fokussiert auf das Konstrukt der sog. „Intensivtäter“ rückte die Befürwortung strafschärfender sowie exkludierender Reaktionen in den Vordergrund, wenn auch rhetorisch oft in ein erzieherisches Kleid eingehüllt.⁸²

Solche diskursiven Akzentverlagerungen, mit denen auch eine wachsende Distanz gegenüber der kriminalwissenschaftlichen Empirie einherging,⁸³ sind seither Ausdruck einer neuen parteiübergreifenden programmatischen Präferenz. Und es spricht alles dafür, dass genau dies der entscheidende Grund für die legislativen Entwicklungen im Jugendstrafrecht war. Denn viele der oben erfassten repressiv orientierten Gesetzesinitiativen setzten, auch wenn sie nur selten mit dem politikseitig angenommenen Fallzuwachs legitimiert wurden,⁸⁴ genau in der Phase der scheinbaren Bedrohung und der kriminalpolitischen Umorientierung ein.⁸⁵

c) (Externe) Mobilisierung und Initiierung

Demgegenüber schlägt sich die ad-hoc-Kriminalisierung, die von der allgemeinen Strafgesetzgebungsforschung betont wird, in der Entwicklung des JGG kaum nieder. Sofern sich die Gesetzes- und Entwurfsbegründungen auf gewichtige Deliktseignisse beziehen, erfolgt dies (mit einer einzigen Ausnahme)⁸⁶ immer abstrakt (oft z.B.: „furchtbare Verbrechen aus jüngster Zeit“). Auch wenn anhand des hier ausgewerteten Materials nicht auszuschließen ist, dass Einzelereignisse bei politischen Akteuren motivatorisch einflussreich waren,⁸⁷ scheint das Jugendstrafrecht eine Materie zu sein, die durch „focusing events“ weniger leicht als andere strafrechtliche Bereiche auf die politische Agenda gerät.

Gleichermaßen gering ist die erkennbare Bedeutung von „outside-initiation“ durch außerparlamentarische Akteure (wobei diese sich allerdings auch nicht in allen Gesetzesmaterialien identifizieren lässt). Anstöße externer Gruppierungen haben im Wesentlichen nur bei solchen Entwürfen eine Rolle gespielt, die jugendstrafrechtliche Fragen lediglich am Rande behandeln.⁸⁸ Etwas anders liegt es lediglich dort, wo sog. „Opferinteressen“, die v.a. durch den Weißen Ring systematisch problematisiert werden, von parlamentarischen Akteuren auch für zentrale jugendstrafprozessuale Fragen anerkannt worden sind.⁸⁹ Das dürfte vor allem daran liegen, dass das Jugendstrafrecht nur für sehr wenige Interessengruppen überhaupt von Bedeutung ist. Anders verhält es sich allein bei den Praktiker- und Fachverbänden aus dem Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtsbereich.⁹⁰ Doch hatten deren Mobilisierungsver-

suche keinen Erfolg.⁹¹ Vermutlich beruht dies auf der fehlenden medialen Verstärkung; teilweise erfolgten diese Verbandsinitiativen allerdings auch in einer Phase, die infolge politisch-taktischer Machtverhältnisse für ihre Akzeptanz und Übernahme im parlamentarischen Feld ungünstig war.⁹²

Dort, wo realisierte Änderungsgesetze erkennbar durch andere Akteure als durch die Bundesregierung und die Regierungsfractionen aktiviert worden sind, handelt es sich meist ebenfalls um Spielarten der internen Initiierung, die durch das BVerfG (achtmal), den EGMR (dreimal) und die EU (dreimal) erfolgte. Auch der Bundesrat war mit Gesetzgebungsiniciativen häufig aktiv, aber nur selten erfolgreich (zweimal). Insgesamt wurden die Legislativakteure, sieht man von den eben angesprochenen judikativen und europarechtlichen Regelungsaufträgen ab, also weder durch außerparlamentarische oder außerpolitische Bedingungen noch durch externe pressure groups zu ihren jugendstrafrechtspolitischen Entscheidungen gedrängt.

d) Parteien und Regierungsmacht

Im spezifischen und eng begrenzten Gesetzgebungsbereich des Jugendstrafrechts kam es nach allen Hinweisen wohl in allererster Linie auf die Präferenzen und Programme der politischen Parteien (und ggf. noch der Ministerialbürokratie) an. Dabei aber bestehen nun trotz einer gemeinsamen Grundtendenz (oben IV.2.b.) deutliche Unterschiede zwischen den Parteien, die in ihrem jugend-

81 Dazu und zur Begrenzung harter eingriffintensiver Maßnahmen auf Ausnahmefälle vgl. die Auswertungen von Bundestagsdebatten bei Lampe, 2016, S. 109 ff.

82 Zu den Befunden der Auswertung von 550 Debatten im Bundestag und Bundesrat sowie in vier Landesparlamenten (zzgl. ausgewählter Ausschusssitzungen) vgl. Dollinger, 2020, S. 31 ff.

83 Das 1. JGGÄndG (Nr. 2 in *Anhang 1*) war noch ausdrücklich auf den jugendkriminologischen Forschungsstand gestützt worden. Entsprechende Bezugnahmen hat es seither nur noch vereinzelt gegeben, etwa bei der Neuregelung der Besetzungsreduktion in der Jugendkammer oder bei der Neufassung von § 37 JGG. Die Relevanz rechts- und sozialwissenschaftlichen Sachverständnisses wurde bei Erlass des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (Nr. 25 in *Anhang 1*) dann aber sogar gänzlich verneint.

84 Nur in weniger als 10 % des Materials und vorwiegend in erfolglosen Gesetzesentwürfen (siehe *Anhang 2* Nr. 12, 23, 29-31 mit knappen Bezugnahmen auf die Entwicklung der Jugendkriminalität sowie Nr. 39 und 40 mit Bezugnahmen auf die allgemeine Kriminalitätssituation).

85 *Anhang 1* ab Nr. 8; *Anhang 2* ab Nr. 7.

86 Auf einen konkret umschriebenen Fall wird nur durch Nr. 29 in *Anhang 2* Bezug genommen.

87 Bei Nr. 18 und 27 in *Anhang 1* war das erkennbar. Auch bei Nr. 37 in *Anhang 1* ist davon auszugehen (Missbrauchskomplex Lügde, Bergisch-Gladbach, Münster), wengleich dies in den Gesetzesbegründungen nicht expliziert wird. Auch betrifft dieser Ereignisanlass weniger die erfolgte JGG-Änderung, sondern die zugleich vorgenommenen Neuregelungen im StGB.

88 Vgl. *Anhang 1* Nr. 4 (Kommunalverbände) und Nr. 27 (Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch) sowie *Anhang 2* Nr. 30 (Neue Richtervereinigung).

89 Vgl. *Anhang 1* Nr. 20 und weniger explizit auch Nr. 15 sowie *Anhang 2* Nr. 14.

90 Vgl. aber auch die Gutachten, Verhandlungen und Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentages 2002 (Überblick bei Sabaß, 2003, S. 221 ff.).

91 Beispiele aus dem Untersuchungszeitraum: Resolutionen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.); Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalität der Arbeiterwohlfahrt (Neue Kriminalpolitik 3/1994, S. 28 ff.); Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages, 2002; 1. und 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ (DVJJ-Journal 1992, S. 4 und DVJJ-Journal Extra Nr. 5, 2002).

92 So berichtet Gebauer, 2013, S. 33 aus der Innensicht des Bundesjustizministeriums, dass man dort im Jahr 2002 für diese Initiativen ansprechbar gewesen sei. Eine grundlegende Jugendstrafrechtsreform sei allerdings nicht in Angriff genommen worden, weil die Risiken einer einmal eröffneten prinzipiellen Debatte (die sich durchaus auch in eine gegenteilige Richtung hätte bewegen können) zu hoch erschienen.

Regierungs- koalition	umgesetzte Änderungen des JGG	nicht umgesetzte Änderungsentwürfe (Anhang 2)		
		Initiator	Summe der Änderungsqualität	
			pro Initiator	von Regierungs- koalition insgesamt blockiert
CDU/CSU/FDP 13 Jahre (bis 10/1998 und 10/2009–10/2013)	14 Änderungsgesetze Änderungsqualität insgesamt: +1	Grüne 2x Linke 5x SPD 1x Bundesrat <i>abweichende Mehrheit 3x</i>	+1 +1 0 –1	+1
SPD/Grüne 7 Jahre (10/1998–10/2005)	6 Änderungsgesetze Änderungsqualität insgesamt: –3	Bundesregierung 1x Reg.-Fraktion (Grüne) 1x CDU/CSU 8x Bundesrat <i>abweichende Mehrheit 14x</i>	–2 0 –10 –19	–29
CDU/CSU/SPD 12 Jahre (10/2005–10/2009 und 10/2013–9/2021)	18 Änderungsgesetze Änderungsqualität insgesamt: +1 (–3)	Bundesregierung 1x Linke 2x AfD 2x Bundesrat <i>abweichende Mehrheit 2x</i> <i>gleiche Mehrheit 2x</i>	+1 0 –6 –4 –3	–6

Tabelle 1 JGG-Änderungen und Gesetzentwürfe (1990–2021) nach Parteien-Konstellation

strafrechtspolitischen Vorgehen sichtbar werden – insbesondere in den JGG-Änderungen, die von den verschiedenen Regierungsparteien der letzten Legislaturperioden zu verantworten sind. Ordnet man die ergangenen JGG-Änderungen ihren Urhebern, d. h. den jeweiligen Koalitionsparteien zu, ergibt sich für die rot-grüne Regierungszeit (bedingt durch die damalige Einführung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung bei einer geringen Anzahl sonstiger Änderungsgesetze) ein punitiver Ertrag und ein repressiverer Gesamtwert als in den davor und danach liegenden Perioden (Tabelle 1 Spalte 2).

Der vergleichsweise positive Eindruck, der hierdurch mit Blick auf die unionsgeführten Regierungszeiten entstehen könnte, bedarf indes der Korrektur: Erstens liegen Anhaltspunkte für liberalisierende Einflüsse der Ministerialbürokratie vor, die wohl manches Gesetzgebungsprojekt gerade der Unions-/FDP-Regierungen in der Entwurfsfertigungsphase in eine etwas positivere Richtung zu lenken vermochte.⁹³ Zweitens basieren die günstigeren Gesamtwerte der Unions-/FDP- und Unions-/SPD-Regierung auf den bereits erwähnten „Ausreißer“-Gesetzen von 1990 und 2019. Berücksichtigt man hierbei, dass das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09.12.2019 von der EU erzwungen wurde (RiL (EU) 2016/800) und der Großen Koalition gar nicht zuzurechnen ist, rückte die Jugendstrafgesetzgebung in dieser Phase von der positiv-einwirkungsorientierten Ausrichtung des JGG ebenso stark wie in den rot-grünen Jahren ab (jeweils –3).

Und drittens ergibt sich bei Einbeziehung der nicht umgesetzten Entwürfe der Parteien (Tabelle 1 Spalte 3 und 4) ein nochmals geschärftes Bild: In der Opposition blieben SPD und FDP jugendstrafrechtspolitisch stets außerordentlich blass, während es durch die Linke und die Grünen⁹⁴ allein einige moderat-erziehungsorientierte Vorstöße gab. Abgesehen von zwei bizarren Vorstößen der AfD wurden durch die Unionsparteien in der (Mit-)Regierungsrolle also keine punitiv ausgerichteten Änderungsentwürfe von politischen Konkurrenten blockiert. Dagegen haben sie während der rot-grünen Mehrheit von 1998 bis 2005 geradezu kaskadenhaft eine gro-

ße Zahl an repressiven Gesetzesentwürfen direkt oder über den Bundesrat (dazu sogleich e)) eingebracht – und sich in der Gesamtschau daher im Jugendstrafrecht am stärksten als Law-and-Order-Partei profiliert.

e) Machtkonfigurationen

Direkt umsetzbar sind die Präferenzen der verschiedenen Parteien in Deutschland allerdings selten. Neben den Kompromissbildungszwängen innerhalb von Koalitionen beruht dies auch auf der Position des Bundesrates, der im Gesetzgebungsverfahren nicht nur Länderinteressen vertreten kann, sondern auch die der Oppositionsparteien (falls er von diesen dominiert wird). Innerhalb des Bundestages hat die Opposition hingegen nur geringe Gestaltungsmacht. Deshalb geht keines der JGG-Änderungsgesetze auf deren Entwürfe zurück. In drei Fällen sind Oppositionsentwürfe allerdings mit dem Regierungsentwurf zusammengeführt oder nach dortigen Änderungen formal für erledigt erklärt worden.⁹⁵ Hier hat sich die Minderheitenfraktion in den Ausschüssen oder auf anderen parlamentarischen Plattformen vermutlich zur Geltung bringen und eine gewisse Berücksichtigung erreichen können. Ansonsten sind eigenständige Initiativen der Opposition oder Gegenkonzepte zu Regierungsentwürfen nie erfolgreich gewesen.⁹⁶

Allerdings haben die Unionsparteien über den von ihr dominierten Bundesrat vor allem in der rot-grünen Regierungszeit die bereits erwähnte Serie gleichartiger, repressiv ausgerichteter Entwürfe (Tabelle 1) einbringen lassen (darunter allein zehn nahezu

⁹³ Vgl. anhand von Nr. 25 in *Anhang 1* die Darstellung aus einer Binnensicht durch Gebauer, 2013, S. 47.

⁹⁴ Für die jugendstrafrechtspolitische Einordnung der Grünen ist indes auch die ambitionierte Große Anfrage vom 13.02.2008 (BT-Drs 16/8146; zur Antwort der Bundesregierung s. BT-Drs. 16/13142) zu berücksichtigen.

⁹⁵ *Anhang 2* Nr. 3, 11 und 22.

⁹⁶ Sie wurden 7-mal abgelehnt und 24-mal nicht bis zu einer abschließenden Entscheidung verfolgt (vgl. *Anhang 2* Spalte 4).

identische Vorstöße zum Kopplungsarrest sowie zur Höchststrafenanhebung, JGG-Anwendung bei Heranwachsenden und Sicherungsverwahrung).⁹⁷ Dies hatte wesentlich einen sachunabhängigen politischen Zweck: Indem die Oppositionsparteien das Gesetzgebungsverfahren mit inhaltsgleichen Entwürfen wiederholt initiierten, setzten sie die Regierungsmehrheit politisch unter Druck.⁹⁸ Dennoch waren die kriminalpolitischen Aktivitäten der Länderkammer keineswegs nur an den parteipolitischen Interessen der Bundesrats-Mehrheit orientiert.⁹⁹ Vielmehr äußern sich in ihnen bisweilen auch föderale Interessenkonflikte, insbesondere wenn landesadministrative oder landesfiskalische Belange durch die jeweilige jugendstrafrechtliche Materie betroffen sind (etwa bei Bezügen zum Vollzugsrecht, zur Gerichtsverfassung oder zum Jugendhilfebereich). Diese werden aktiv mit (erneut wiederholten) Gesetzentwürfen des Bundesrats geltend gemacht oder gegen Regierungsvorhaben verteidigt. Teilweise geht dies bis zur Inanspruchnahme der (gelegentlich bei zustimmungspflichtigen Materien bestehenden) Blockadeoption¹⁰⁰ und/oder zur Durchsetzung relevanter Sachänderungen.¹⁰¹ In anderen Fällen sind die Einwände des Bundesrates aber auch einfach verpufft.¹⁰² Von welchen Bedingungen die Durchsetzbarkeit der Länderbelange abhängt, ist anhand des hier ausgewerteten Materials kaum zu beurteilen.

V. Fazit

Jugendstrafrecht liegt außerhalb der politischen Aufmerksamkeitszentren – und etwas Besseres kann ihm unter den obwaltenden Verhältnissen auch nicht passieren. Wird es im politischen Feld doch einmal als ein zu gestaltendes Thema behandelt, überwiegt nämlich in den letzten drei Jahrzehnten (trotz einzelner Ausnahmen) die Tendenz, keine positiv-einwirkungsorientierte, sondern damit kollidierende Regelungsziele zu stärken. Von jenen Bedingungen, die in der kriminologischen Gesetzgebungsforschung für die allgemeine straf- und sicherheitsrechtliche Entwicklung gemeinhin als maßgeblich identifiziert werden (*Abbildung 1*), ist dafür allerdings nur ein Teil bedeutsam gewesen.

So hat das Thema „Jugendkriminalität“ in der westlichen Moderne zwar eine latente Dauerrelevanz. Doch in der Regel wird das Jugendstrafrecht nicht durch die Außengesellschaft, sondern allenfalls durch die Legislativakteure (und dann weitgehend autonom) auf die politische Agenda gesetzt (insbesondere durch die politischen Parteien und die Landesregierungen). Dafür, wie es dort behandelt wird, kommt es dann in erster Linie darauf an, wer jeweils regiert und wie die jeweilige rechtspolitische Präferenz der Regierungsparteien angesichts der aktuellen Machtkonfiguration durchsetzbar ist oder neutralisiert werden kann. Dabei nehmen allerdings die meisten Protagonisten des politischen Spektrums inzwischen deutlich kontroll- und straforientierte Haltungen ein (stärker als zu Beginn des Untersuchungszeitraums). Obwohl so ausnahmslos alle Parteien, die in den letzten drei Jahrzehnten in Regierungsverantwortung standen, einen Anteil an der insgesamt eher negativen Gesamtentwicklung des Jugendstrafrechts haben, wurden von der CDU/CSU – auch ohne das Justizressort innezuhaben – die meisten dahingehenden Akzente gesetzt. Die Unionsparteien waren der typische Law-and-Order-Akteur.¹⁰³ Zugleich haben sich Institutionen, die sonst als Veto-Player gelten, in der jugendstrafrechtlichen Entwicklung kaum bemerkbar gemacht. Das betrifft das BVerfG¹⁰⁴, aber auch den Bundesrat, der weniger als Bremser, sondern sogar als Treiber von dysfunktionalen Neuregelungen in Erscheinung trat.

In dieser Lage ist es gut, dass das Jugendstrafrecht eher ein rechtspolitisches Schattendasein führt und weder im Fokus der politischen Parteien noch kriminalisierungsfreudiger zivilgesellschaftlicher Gruppierungen liegt. Aber das kann sich ändern. So kann es durchaus doch einmal zu echten Trigger-Ereignissen kommen – zu Ereignissen, die einer hysterisierten öffentlichen Debatte einen Anlass geben, das derzeitige jugendstrafrechtliche Rationalitätsniveau infrage zu stellen (befeuert womöglich durch eine politische Rechte, die wir wahrscheinlich nie mehr loswerden können). Ob und unter welchen Voraussetzungen es zu solchen Diskussionen kommt, ist kaum zu berechnen. Aber wenn sie auftreten, ist es sehr gut möglich, dass wir alle öffentlich dagegen eintreten müssen.¹⁰⁵ Denn nach den hier skizzierten Erfahrungen mit jenen Parteien, die in den letzten Dekaden die parlamentarische Gestaltungsmacht innehatten, ist auf keine unter ihnen jugendstrafrechtspolitisch Verlass.



Prof. Dr. Ralf Köbel

ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.
ralf.koebel@jura.uni-muenchen.de

- ⁹⁷ *Anhang 2* Nr. 12, 19, 21, 23, 25, 27–31. Vgl. hierzu auch die Übersicht bei Köbel, 2021a, S. 192 f. (dort in Tabelle 2).
- ⁹⁸ Näher zu den politischen Funktionen solcher Initiativen auch Hohl, 2017, S. 119 f.
- ⁹⁹ Hier ist auch zu berücksichtigen, dass das Schrumpfen der sog. Volksparteien zu sehr heterogenen Koalitionen in den verschiedenen Bundesländern führt, was Bundesratsmehrheiten mit einem klaren Parteiprofil unwahrscheinlicher werden lässt.
- ¹⁰⁰ Vgl. dafür Nr. 38 in *Anhang 2* oder (aus dem Umfeld des JGG) den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft v. 30.04.1999 (BR-Drs. 249/99), der nach der sehr skeptischen Stellungnahme der gegenläufigen Bundesratsmehrheit (BR-Plenarprotokoll 739 vom 11.06.1999, S. 235 ff.) wegen der gegenständlichen Zustimmungspflichtigkeit nicht weiterverfolgt wurde.
- ¹⁰¹ Vgl. etwa Nr. 27 in *Anhang 1*: Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltlichen Qualifikationsanforderungen nach Widerstand der Länder (vgl. jetzt aber Nr. 37 in *Anhang 1*). Weitere Beispiele sind Nr. 5 und 19 in *Anhang 1*.
- ¹⁰² Vgl. dazu für Nr. 33 in *Anhang 1* die Ausführungen in BT-Drs. 13837, S. 82 ff., S. 87 ff.
- ¹⁰³ Vgl. dazu auch die zwar erfolglos gebliebenen, aber aufschlussreichen Gesetzesanträge des CSU-regierten Bundeslandes Bayern im Bundesrat in BR-Drs 741/96, 562/97, 459/98, 449/99 und 850/02. Für die Persistenz dieser Haltung siehe auch die noch 2019 von der CDU-Fraktion in NRW ganz ausdrücklich verfochtene jugendkriminalpolitische „Null-Toleranz-Strategie“ (vgl. den Bericht von Boers, Bliessner & Neubacher, 2020). Mit Blick auf die Kriminalpolitik innerhalb der Bundesländer weist auch die Auswertung von Wenzelburger in Knüpling, Kölling et al., 2020b, S. 389 ff. auf eine repressivere Ausrichtung vieler konservativ geführter Landesregierungen hin (v. a. in Süddeutschland).
- ¹⁰⁴ Dieses hat aber im Kontext des JGG die Positivierung des Jugendstrafvollzugsrechts erzwungen (BVerfGE 116, 96).
- ¹⁰⁵ Für frühere Beispiele: „Erklärung über die Gegenreform im Jugendstrafrecht“ (abgedruckt in DVJJ-Journal, 1998, S. 203 ff.); „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 19 (2008), S. 87).

Literaturverzeichnis

- Aden, H. (2008). Problemdefinition und Agendagestaltung in der Kriminalpolitik. In H. J. Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik* (S. 121–136). Wiesbaden: Verl für Sozialwissenschaften.
- Agnew, R. (2011). *Toward a Unified Criminology*. New York: New York University Press.
- Albrecht, P.-A. (2010). *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft*. Berlin: Berliner Wiss.-Verl.
- Annisson, H. (2018a). Politics and Penal Change: Towards an Interpretive Political Analysis of Penal Policymaking. *The Howard Journal*, 57 (3), S. 302–320.
- Annisson, H. (2018b). The policymakers' dilemma: Change, continuity and enduring rationalities of english penal policy. *British Journal of Criminology*, 58 (5), S. 1066–1086.
- Antholz, B. (2014). Lambda-Verlauf der Heranwachsenden-Kriminalität 1954–2013 im Heil- und Dunkelfeld. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (3), S. 230–237.
- Baier, D., Fleischer, S. & Hansmaier, M. (2017). Entwicklung der Punitivität und ausgewählter Einflussfaktoren in der deutschen Bevölkerung in den Jahren 2004 bis 2014. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100 (1), S. 1–25.
- Barker, V. (2007). The politics of pain: A political institutionalist analysis of crime victims' moral protests. *Law & Society Review*, 41 (3), S. 619–663.
- Beck, T. (2016). *Die Auswirkungen der Großen Strafrechtsreform auf die Gesetzgebung im Kernstrafrecht seit 1975*. Berlin: Logos Verlag.
- Behr, R. (2015). „Entscheidend ist, was jeder als Gewalt empfindet“ – Die Rolle der Polizeigewerkschaften bei der Konstruktion von Risiken. In B. Dollinger, A. Groenemeyer & D. Zepka (Hrsg.), *Devianz als Risiko* (S. 202–221). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Berk, R., Brackmann, H. & Lesser, S. (1977). *A Measure of Justice: An Empirical Study of Changes in the California Penal Code, 1955–1971*. New York: Academic Press Inc.
- Birkel, C., Church, D., Hummelshim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Birkland, T. (1998). Focusing events, mobilization, and agenda setting. *Journal of Public Policy*, 18 (1), S. 53–74.
- Boers, K., Bliesener, T. & Neubacher, F. (2020). Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), S. 4.
- Boers, K., Walburg, C. & Kanz, K. (2017). Crime, crime control and criminology in Germany. *European Journal of Criminology*, 14 (6), S. 654–678.
- Bornschiefer, V. (2007). *Konflikt, Gewalt, Kriminalität und abweichendes Verhalten*. Berlin: LIT.
- Bräuninger, T. & Ganghof, S. (2005). Parteienwettbewerb im Zweikammersystem. In S. Ganghof & M. Manow (Hrsg.), *Mechanismen der Politik: Strategische Interaktion im deutschen Regierungssystem* (S. 149–182). Frankfurt/Main: Campus.
- Brants, C. & Kok, E. (1986). Penal Sanctions as a Feminist Strategy: A Contradiction in Terms. *International Journal of the Sociology of Law*, 14 (3–4), S. 269–286.
- Brown, E. (2011). Constructing the Public Will: How Political Actors in New York State Construct, Assess, and use Public Opinion in Penal Policy Making. *Punishment & Society*, 13 (4), S. 424–450.
- Bug, M. & Um, E. van (2015). Neue Parteien, Skandale und Alltägliches in Landtagswahlkämpfen. *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, 84 (2), S. 45–68.
- Bukow, S. (2005). Deutschland: Mit Sicherheit weniger Freiheit über den Umweg Europa. In G.-J. Glaesner & A. Lorenz (Hrsg.), *Europäisierung der inneren Sicherheit* (S. 43–62). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Campbell, M., Schoenfeld, H. & Vaughn, P. (2020). Same old song and dance? An analysis of legislative activity in a period of penal reform. *Punishment & Society*, 22 (4), S. 389–412.
- Castellano, T. & McGarrell, E. (1991). The Politics of Law and Order. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 28 (3), S. 304–329.
- Cavadino, M. & Dignan, J. (2006). *Penal Systems: A Comparative Approach*. London: SAGE.
- Cesaroni, C. & Doob, A. (2003). The Decline in Support for Penal Welfarism. *British Journal of Criminology*, 43 (2), S. 434–441.
- Dollinger, B. (2020). *Changing Narratives of Youth Crime*. London: Routledge.
- Dollinger, B. & Schabdach, M. (2013). *Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer.
- Dollinger, B., Lampe, D., Rudolph, M. & Schmidt-Semisch, H. (2015). Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung. *Kriminologisches Journal*, 47 (1), S. 3–21.
- Downes, D. (2012). Political economy, welfare and punishment in comparative perspective. In S. Snacken & E. Dumortier (Hrsg.), *Resisting Punitiveness in Europe* (S. 23–34). London: Routledge.
- Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2017). *Kriminologie* (7. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Fährmann, J., Aden, H. & Bosch, A. (2020). Polizeigewerkschaften und innenpolitische Gesetzgebung – politische Einflussnahme zwischen Symbolpolitik und Interessenvertretung. *dms – der moderne staat*, 13 (2), S. 363–383.
- Floercke, P. (1992). *Anatomie der Strafgesetzgebung*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Fuchs, W. (2014). Die Normgenese des Unternehmensstrafrechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 34 (1–2), S. 51–89.
- Gallher, J. F. & Cross, J.R. (1983). *Morals Legislation without Morality*. New Brunswick, N. J.: Rutgers University Press.
- Garland, D. (2020). Penal controls and social controls: Toward a theory of American penal exceptionalism. *Punishment & Society*, 22 (3), S. 321–352.
- Garland, D. (2017). Penal power in America: Forms, functions and foundations. *Journal of the British Academy*, 5, S. 1–35.
- Garland, D. (2008). On the Concept of Moral Panic. *Crime, Media, Culture*, 4 (1), S. 9–30.
- Garland, D. (2001). *The Culture of Control*. Chicago: University of Chicago Press.
- Gebauer, M. (2013). Neuere Gesetzgebungsaktivitäten im Jugendkriminalrecht. In D. Dölling (Hrsg.), *Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht* (S. 29–57). Heidelberg: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ.
- Gottschalk, M. (2006). *The Prison and the Gallows: The Politics of Mass Incarceration in America*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Groenemeyer, A. (2012). Soziologie sozialer Probleme – Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch Soziale Probleme*, Bd. 1. (2. Aufl.) (S. 17–116). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gruber, A. (2020). *The Feminist War on Crime*. Berkeley: University of California Press.
- Grzyb, M. (2019). Penal Populism: Negotiating the Feminist Agenda. *European Journal of Criminology*. Online verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1477370819882912> (letzter Aufruf am 23.09.2021).
- Haferkamp, H. (1980). *Herrschaft und Strafrecht*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hagan, J. (1980). The Legislation of Crime and Delinquency. *Law & Society Review*, 14 (3), S. 603–628.
- Hansmaier, M. & Kemme, S. (2011). Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 32 (1), S. 129–152.
- Hebberecht, P. (2010). Kapitalismus, Staat, Zivilgesellschaft und Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. *Kriminologisches Journal*, 42 (2), S. 129–142.
- Hestermann, T. & Hoven, E. (2019). Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland (AfD). *KriPoZ*, 4 (3), S. 127–139.
- Hettinger, M. (2014). Zur Entwicklung der Strafrahmen des StGB vom 1.1.1872 bis zum 31.12.2013. In R. Hefendehl, T. Hornle & L. Greco (Hrsg.), *Festschrift für Bernd Schünemann* (S. 891–904). Berlin: De Gruyter.
- Hilgendorf, E. (2004). Die deutsche Strafrechtsentwicklung 1975–2000. In T. Vormbaum & J. Welp (Hrsg.), *Das Strafgesetzbuch* (S. 258–380). Baden-Baden: Nomos.
- Hillenkamp, T. (2019). Der Einzelfall als Strafgesetzgebungsmotiv. In I. Goeckenjan, J. Puschke & T. Singelstein (Hrsg.), *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag* (S. 655–670). Berlin: Duncker & Humblot.
- Hobbs, S. & Hamerton, C. (2014). *The Making of Criminal Justice Policy*. London: Routledge.
- Hohl, K. (2018). *Agenda Politics im Parlament*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hohl, K. (2017). Wie gelangen Themen auf die parlamentarische Agenda? Ein Forschungsüberblick über Agenda Politics der Opposition in Parlamenten. *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 27 (1), S. 109–128.
- Hugo, E. (2017). *Vernehmlassung, Anhörung, Konsultation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Innes, M. (2014). *Signal Crimes*. Oxford: Oxford University Press.
- Jenness, V. (2004). Explaining criminalization: From Demography and Status Politics to Globalization and Modernization. *Annual Review of Sociology*, 30, S. 147–171.
- Jenness, V. (1999). Managing differences and making legislation: Social movements and the racialization, sexualization, and gendering of federal hate crime law in the U.S., 1985–1998. *Social Problems*, 46 (4), S. 548–571.
- Jennings, W., Farrall, S., Gray, E. & Hay, C. (2017). Penal populism and the public thermostat: Crime, public punitiveness, and public policy. *Governance*, 30 (3), S. 463–481.
- Karstedt, S. & Farrall, S. (2006). The Moral Economy of Everyday Crime. *British Journal of Criminology*, 46 (6), S. 1011–1036.
- Kölbel, R. (2021a). Kriminologische Analysen zur legislatorischen Herstellung des (Jugend)Strafrechts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 133 (1), S. 169–207.
- Kölbel, R. (2021b). „Progressive“ criminalization? A sociological and criminological analysis based on the German “no means no” provision. *German Law Journal*, 22 (5), S. 817–832.
- Kölbel, R. (2021c). Transparenz und Lobbyismus in der wissenschaftlichen Strafrechtspolitik. In A. Ruch & T. Singelstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive: Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 123–136). Berlin: Duncker & Humblot.
- Kölbel, R. (2021d). Kollaterale (Jugend-)Strafgesetzgebung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 40–45.
- Kölbel, R. & Singelstein, T. (2020). Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40 (6), S. 333–339.
- Kreitz, B.-S. (2012). *Innere Sicherheit – Das ideale Wahlkampfthema?* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Kunz, K.-L. (2017). Atypische Straferwartungen der Menschenrechts-, Friedens- und Umweltbewegungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 100 (1), S. 67–78.
- Kury, H. & Schüßler, J. (2019). Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. *Kriminologisches Journal*, 51 (2), S. 87–106.
- Lacey, N. (2012a). Political systems and criminal justice: The prisoners' dilemma after the coalition. *Current Legal Problems*, 65 (1), S. 203–239.
- Lacey, N. (2012b). Punishment in the perspective of comparative political economy. *Kriminologisches Journal*, 44 (1), S. 9–31.
- Lacey, N., Soskice, D. & Hope, D. (2018). Understanding the determinants of penal policy: Crime, culture, and comparative political economy. *Annual Review of Criminology*, 1 (1), S. 195–217.

- Lampe, D. (2016). Ein goldenes Zeitalter des Jugendstrafrechts? *Soziale Probleme*, 27 (1), S. 95–118.
- Lanfer, J. (2015). Politische Evaluationsprozesse in Gesetzgebungsverfahren zur Videoüberwachung öffentlicher Räume. In C. Gusy (Hrsg.), *Evaluation von Sicherheitsgesetzen* (S. 85–123). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lanfer, J. (2014). Die Dominanz der Verwaltung im Politikfeld Innere Sicherheit. In H.-J. Lange, M. Wendekamm & C. Endreß (Hrsg.), *Dimensionen der Sicherheitskultur* (S. 195–234). Wiesbaden: Springer VS.
- Lappi-Seppälä, T. (2011). Explaining Imprisonment in Europe. *European Journal of Criminology*, 8 (4), S. 303–328.
- Liebl, K. (2008). Kriminalpolitik und kriminologische Forschung. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Kriminalpolitik* (S. 405–430). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lorenz, A. & Riese, D. (2014). The Ambiguity of Veto Power in Coalitions. *German Politics*, 23 (4), S. 415–429.
- Mackenzie, S. & Green, P. (2008). Performative regulation: A case study in how powerful people avoid criminal labels. *British Journal of Criminology*, 48 (2), S. 138–153.
- McGarrell, E. & Castellano, T. (1993). Social structure, crime, and politics. In W. Chambliss & M. Zatz (Hrsg.), *Making Law: The State, the Law, and Structural Contradictions* (S. 347–378). Bloomington: Indiana University Press.
- McNamara, L., Quilter, J., Hogg, R., Douglas, H., Loughnan, A. & Brown, D. (2018). Theorising Criminalisation: the value of a modalities. *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, 7 (3), S. 91–121.
- McNamara, L., Quilter, J., Hogg, R., Loughnan, A., Douglas, H., Brown, D. & Farmer, L. (2021). Understanding processes of criminalisation: Insights from an Australian study of criminal law-making. *Criminology & Criminal Justice*, 21 (3), S. 387–407.
- Miller, L. (2016). *The Myth of the Mob Rule*. New York: Oxford University Press.
- Miller, L. (2008). *The Perils of Federalism. Race, Poverty, and the Politics of Crime Control*. Oxford: Oxford University Press.
- Naplava, T. & Walter, M. (2006). Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89 (5), S. 338–351.
- Newburn, T. (2007). "Tough on crime": Penal policy in England and Wales. *Crime and Justice*, 36 (1), S. 425–470.
- Pfeiffer, C., Baier, D. & Kliem, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland*. Zürich: ZHAW.
- Pratt, J. (2008). Scandinavian exceptionalism in an era of penal excess. *British Journal of Criminology*, 48 (3), S. 119–37.
- Pratt, J. (2007). *Penal Populism*. London: Routledge.
- Pratt, J. & Eriksson, A. (2013). *Contrasts in Punishment*. London: Routledge.
- Regler, C. (2020). Sicherungsverwahrung im Kontext von Sicherheitskultur. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Reichert, F. (2013). Press reports about causes of juvenile crime and associated claims in the German press. *International Journal of Criminology and Sociology*, 2, S. 328–347.
- Reuband, K.-H. (2018). Einstellungen der Bevölkerung gegenüber jugendlichen Straftätern. Eine empirische Analyse ihrer Erscheinungsformen und Determinanten. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (3. Aufl.) (S. 35–66). Wiesbaden: Springer VS.
- Reuband, K.-H. (2002). „Law and Order“ als neues Thema bundesdeutscher Politik. *Neue Kriminalpolitik*, 14 (1), S. 8–13.
- Roberts, J., Stalans, L., Indermauer, D. & Hough, M. (2003). *Penal populism and public opinion*. Oxford: Oxford University Press.
- Rüther, W. (1982). Empirische Normgeneseforschung. Theorie, Methode und erste Ergebnisse eines Projekts zur Umweltstrafrechtssetzung. *Kriminologisches Journal*, 14 (3), S. 177–193.
- Ruggiero, V. & Ryan, M. (2013). *Punishment in Europe*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Ryberg, J. & Roberts, J. (2014). *Popular Punishment*. New York: Oxford University Press.
- Sabaß, V. (2003). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86 (3), S. 221–224.
- Sack, D. (2013). *Regieren und Governance in der BRD*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Savelsberg, J. & Brühl, P. (1988). *Politik und Wirtschaftsstrafrecht*. Opladen: Leske + Budrich.
- Scheerer, S. (1982). *Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden*. Göttingen: Schwartz.
- Schetsche, M. (1996). *Die Karriere sozialer Probleme*. Berlin: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Schlepper, C. (2014). *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schlepper, C. (2011). Strategien der Legitimation restriktiver Sicherheitspolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 94 (3), S. 199–212.
- Smeddinck, U. & Tils, R. (2002). *Normgenese und Handlungslogiken in der Ministerialverwaltung*. Baden-Baden: Nomos.
- Spohr, F. (2018). Interessen und Informationen in den öffentlichen Anhörungen des Deutschen Bundestages. In J. Brichzin, D. Krichewsky, L. Ringel & J. Schank (Hrsg.), *Soziologie der Parlamente* (S. 309–335). Wiesbaden: Springer VS.
- Thome, H. & Birkel, C. (2012). Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität – Konzepte und ausgewählte empirische Befunde. In W. Heitmeyer & P. Imbusch (Hrsg.), *Desintegrationsdynamiken* (S. 57–79). Wiesbaden: Springer VS.
- Thome, H. & Birkel, C. (2007). *Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität*. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tittle, C. R. & Paternoster, R. (2000). *Social Deviance and Crime*. Los Angeles: Roxbury.
- Töller, A.E. (2004). Dimensionen der Europäisierung – Das Beispiel des Deutschen Bundestages. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 35 (1), S. 25–50.
- Tomaszewski, L. (2010). Rhetorik der Härte und soziale Kontrolle. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (3), S. 362–372.
- Tonry, M. (2007). Determinants of penal policies. *Crime and Justice*, 36 (1), S. 1–48.
- Von Beyme, K. (1997). *Der Gesetzgeber*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Weinacht, P. L., Leuerer, T. & Retsch, H. (1998). Alkoholgrenzwerte in der öffentlichen Auseinandersetzung. In H.-P. Krüger (Hrsg.), *Fahren unter Alkohol in Deutschland* (S. 215–245). Stuttgart: Fischer.
- Weißer, B. (2017). Expertokratie? – Über Macht und Ohnmacht von Experten im Hinblick auf die Strafrechtsentwicklung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 129 (4), S. 961–994.
- Wenzelburger, G. (2020a). *The Partisan Politics of Law and Order*. New York: Oxford University Press.
- Wenzelburger, G. (2020b). Einheit und Vielfalt im Sicherheitsföderalismus. In F. Knüpling, M. Kölling, S. Kropp & H. Scheller (Hrsg.), *Reformbaustelle Bundesstaat* (S. 381–405). Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, G. (2018). Political economy or political systems? How welfare capitalism and political systems affect law and order policies in twenty western industrialised nations. *Social Policy & Society*, 17 (2), S. 209–226.
- Wenzelburger, G. (2016). A global trend toward law and order harshness? *European Political Science Review*, 8 (4), S. 589–613.
- Wenzelburger, G. (2015). Die Politik der Inneren Sicherheit. In G. Wenzelburger & R. Zohlnhöfer (Hrsg.), *Handbuch Policy-Forschung* (S. 663–698). Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, G. (2014). Parties, institutions and the politics of law and order. How political institutions and partisan ideologies shape law-and-order spending in twenty western industrialized countries. *British Journal of Political Science*, 45 (3), S. 663–687.
- Wenzelburger, G. (2013). Die Politik der Inneren Sicherheit. *Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft*, 7, S. 1–25.
- Wenzelburger, G. & Staff, H. (2019). Im Zweifel für mehr Sicherheit. Law-and-Order-Politik zwischen Terror und Flüchtlingskrise. In R. Zohlnhöfer & T. Saalfeld (Hrsg.), *Zwischen Stillstand, Politikwandel und Krisenmanagement* (S. 549–568). Wiesbaden: Springer VS.
- Wenzelburger, G. & Staff, H. (2017). The 'third way' and the politics of law and order: Explaining differences in law and order policies between Blair's New Labour and Schröder's SPD. *European Journal of Political Research*, 56 (3), S. 553–577.
- Wenzelburger, G. & Staff, H. (2016). German exceptionalism? An empirical analysis of 20 years of law and order legislation. *Politics & Policy*, 44 (2), S. 319–350.
- Winterdyk, J. (2015). Introduction: Juvenile Justice in the International Arena. In J. Winterdyk (Hrsg.), *Juvenile Justice* (S. 1–24). Boca Raton: CRC Press.

Anhang 1: Gesetzgeberische Veränderungen am Normkorpus des JGG (01.01.1990 – 30.09.2021)¹

Gesetz	Wichtige BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Änderungsmodus ²	Änderungsqualität	Initiative (ggf. outside ³)
Nr. 1: Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts v. 26.06.1990	11/5948 11/6748	Neuregelung der Hilfe zur Erziehung (als Anpassung an SGB VIII n.F.)	B	0	BReg
Nr. 2: 1. Gesetz zur Änderung des JGG v. 30.08.1990	11/5829 11/7421	Änderung in Rechtsfolgen, Diversion, Einschränkung U-Haft, erweiterte Einbindung der Jugendgerichtshilfe	Aa	+4	BReg
Nr. 3: Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege v. 11.01.1993	12/1217 12/3832	Befristete Möglichkeit der Besetzungsreduktion (§§ 33a, 33b)	B	0	BRat
Nr. 4: 1. Gesetz zur Änderung des SGB VIII v. 16.02.1993	12/2866 12/3711	Insbesondere redaktionelle Änderung (u.a. in § 9 Nr. 2)	B	0	BReg (Kommunalverbände)
Nr. 5: Verbrechenbekämpfungsgesetz v. 28.10.1994	12/6853 12/8588 12/7837	Keine Rechtsmittelbeschränkung bei beschleunigten Verfahren, § 109 Abs. 2 S. 3	B	+1	Reg-Fraktionen
Nr. 6: Justizmitteilungsgesetz v. 18.06.1997	13/4709 13/7489	Erweiterung der Mitteilungspflichten gem. § 70 a.F.	B	+1	BReg (BVerfG)
Nr. 7: Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts v. 16.12.1997	13/4899 13/8511	Redaktionelle Anpassungen an geänderte zivilrechtliche Zuständigkeitsnormen	B	0	BReg (BVerfG, CRC)
Nr. 8: Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.01.1998	13/8586 13/7163 13/9062	Modifizierte Voraussetzung der Strafrestaussetzung gem. § 88	B	-2	BReg
Nr. 9: Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafakammern v. 19.12.2000	14/3370 14/4542	Verlängerung Nr. 3; Einfügung § 33b Abs. 2 Nr. 2 (danach noch regelmäßige Verlängerung bis Nr. 24)	B	0	Reg-Fraktionen
Nr. 10: Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (...) v. 27.12.2003	15/350 15/1311	Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in § 106	Ab	-2	Reg-Fraktionen
Nr. 11: Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung v. 29.07.2004	15/2887 15/3346	Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in § 106	B	-2	BReg (BVerfG)
Nr. 12: 1. Justizmodernisierungsgesetz v. 24.08.2004	15/1508 15/3482	Wegfall der Eidesvorschriften in § 49 a.F.	B	0	BReg

1 Die Zusammenstellung beruht auf einer Recherche in <https://pdok.bundestag.de/> (Stichworte: „Änderung“ und „Jugendgerichtsgesetz“; Zeitraum: 01.01.1990 – 30.09.2021; Treffer in der Kategorie „Drucksachentyp Gesetze“) sowie in <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments.do> (Kategorie „Drucksachen“ sowie auch: Vorgangstyp Gesetzgebung; Stichworte Jugendstrafrecht oder Jugendgerichtsgesetz; Zeitraum ebenso).

2 Aa = Selbstständige jugendstrafrechtsspezifische Änderungen größeren Umfangs und/oder größerer Tragweite in einem eigenen Gesetz. Ab = Selbstständige jugendstrafrechtsspezifische Änderungen punktueller Einzelfragen (meist, aber nicht immer in einem Paket mit anderweitigen Änderungen im allg. Straf-/Strafverfahrensrecht). B = Änderungen unselbstständiger und mitvollziehender Art, die im selben Gesetz mit Änderungen im allgemeinen Straf-/Strafprozessrecht erfolgen und mit diesen in einem koordinierten Regelungszusammenhang stehen.

3 In Klammern vermerkt werden außerparlamentarische Anstoßgeber, soweit diese in den Entwurfsbegründungen genannt werden. Bezog sich der jeweilige Anstoß speziell auf das Jugendstrafrecht (und nicht auf andere Aspekte des Änderungsgesetzes), wird dies – je nachdem, ob dies den Haupt- oder einen Nebenpunkt des Gesetzes betrifft – mit „[++]“ oder „[+]“ markiert.

Gesetz	Wichtige BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Änderungsmodus ²	Änderungsqualität	Initiative (ggf. outside ³)
Nr. 13: Anhörungsrügensgesetz vom 09.12.2004	15/3706 15/3966 15/4061	Einfügung von § 55 Abs. 4	B	+1	Reg.-Fraktionen und BReg (BVerfG)
Nr. 14: Gesetz zur Vereinfachung (...) zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter v. 21.12.2004	15/411 15/4016	Anpassung in § 35	B	0	BRat
Nr. 15: 2. Justizmodernisierungsgesetz v. 22.12.2006	16/3038 16/3640	Erweiterung des sog. Opferschutzes (erstinstanzliche Kammerzuständigkeit und Zulassung der Nebenklage); Vorführung im vereinfachten Verfahren; daneben Änderungen in §§ 48, 51, 68	Ab	-1	BReg (BVerfG [+])
Nr. 16: Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung v. 13.04.2007	16/1993 16/4740	Einbeziehung sog. Altfälle in die nachträgliche Sicherungsverwahrung gem. § 106	B	-1	BReg
Nr. 17: 2. Gesetz zur Änderung des JGG und anderer Gesetze v. 13.12.2007	16/6293 16/6978	Klarstellung des Erziehungsgedankens in § 2 Abs. 1; §§ 91 f. (Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug; Rechtsbehelfe)	Ab	+2	BReg (BVerfG und Änderung GG [++])
Nr. 18: Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht v. 08.07.2008	16/6562	Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht	Ab	-2	BReg
Nr. 19: FGG-Reformgesetz v. 17.12.2008	16/6308 16/9733	Anpassung an veränderte zivilrechtliche Zuständigkeit	B	0	BReg
Nr. 20: 2. Opferrechtsreformgesetz v. 29.07.2009	16/12098 16/13671	geringe prozessuale Anpassungen bei Nebenklage	B	0	Reg.-Fraktionen und BReg
Nr. 21: Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 29.07.2009	16/11644 16/13097	Insbesondere Einfügung von §§ 72b, 89b, 89c	B	+1	BReg (Änderung GG, Monita EGMR / CPT)
Nr. 22: Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 08.12.2010	17/2279	Änderungen zur Schöffenwahl und bei Sanktionen während des Wehrdienstes	Ab	0	BReg
Nr. 23: Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung (...) v. 22.12.2010	17/3403	Anpassungen bei Regelung zur Sicherungsverwahrung	B	0	Reg.-Fraktionen (EGMR)
Nr. 24: Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern (...) v. 06.12.2011	17/6905	Regelung der Jugendkammerbesetzung (§ 33b)	B	0	BReg
Nr. 25: Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten v. 04.09.2012	17/9389	Einführung Kopplungsarrest, Anhebung Höchststrafe bei Heranwachsenden, Pflicht zur jugendgemäßen Belehrung, Vorbewahrung positiviert	Aa	-2	Reg.-Fraktionen
Nr. 26: Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012	17/9874 17/11388	Neuausgestaltung der Sicherungsverwahrung in §§ 7, 106	B	-2	BReg (BVerfG)
Nr. 27: Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs v. 26.06.2013	17/6261 17/12735	Anfügung von § 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 2	Ab	+1	BReg (Runder Tisch zu Sexuellem Missbrauch)
Nr. 28: Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung (...) v. 17.07.2015	18/3562	Regelung für Beistand (§ 69 Abs. 3 S. 2)	B	0	BReg (EGMR, EU)

Gesetz	Wichtige BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Änderungsmodus ²	Änderungsqualität	Initiative (ggf. outside ³)
Nr. 29: Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.2017	18/9525 18/11640	Anpassung von § 76	B	-4	BReg
Nr. 30: Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.08.2017	18/11272 18/11277 18/12785	Erweiterung und Ausgestaltung Fahrverbot (§ 8 Abs. 3 S. 2)	B	-1	BReg
Nr. 31: 2. Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (...) v. 27.08.2017	18/9534	Einführung von Unterrichtspflichten gem. § 67a	B	+1	BReg (EU)
Nr. 32: Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen (...) v. 19.06.2019	19/8939 19/10243	Einfügung § 93	B	0	Reg.-Fraktionen (BVerfG)
Nr. 33: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren v. 09.12.2019	19/13837 19/15162	Neuausgestaltung in den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Elternstellung, Pflichtverteidigung, Belehrung, Vernehmung	Aa	+4	BReg (EU)
Nr. 34: Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019	19/14747 19/15161	Geringfügige Erweiterung des die Nebenklage eröffnenden Katalogs	B	0	Reg.-Fraktionen
Nr. 35: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 04.05.2021	19/24445 19/27287	Anpassung in § 34	B	0	BReg
Nr. 36: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz v. 03.06.2021	19/26107 19/28870	Interinstitutionelle Zusammenarbeit (§ 37a)	Ab	0	BReg
Nr. 37: Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.06.2021	19/23707 19/27928	Positivierung von Qualifikationsanforderungen (§ 37)	Ab	+2	Reg.-Fraktionen
Nr. 38: Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (...) v. 25.06.2021	19/27654 19/30517	Redaktionelle Anpassungen (§§ 35, 81, 109)	B	0	BReg

Anhang 2: Nichtverwirklichte Gesetzentwürfe zur Veränderung des JGG (01.01.1990 – 30.09.2021)¹

Gesetzentwurf	BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Umstände der Nichtumsetzung ²	Änderungsqualität	Initiator
Nr. 1: Gesetz zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen (...) v. 24.09.1992	12/3303	JGG-Regelung als Nebenasspekt: Zulassung der Nebenklage bei Sexualdelikten	B	-1	Opp.-Fraktion (Grüne)
Nr. 2: Gesetz zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und Regelungen der Strafprozeßordnung (...) v. 15.02.1995	13/536	JGG-Regelung als Nebenasspekt: Zulassung der Nebenklage bei Sexualdelikten	A	-1	Opp.-Fraktion (Linke)
Nr. 3: Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsofern und zum Einsatz von Videogeräten (...) v. 28.11.1995	13/3128	JGG-Regelung als Nebenasspekt: Anwesenheitsrecht des Zeugenbeistands des Verletzten	D	0	Opp.-Fraktion (SPD)
Nr. 4: 2. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege v. 07.05.1996	13/4541	JGG-Regelung als Nebenasspekt: Besetzungsreduktion der Jugendkammer	B	0	BRat
Nr. 5: Gesetz zur Demokratisierung und Vereinfachung des Gerichtsverfassungsgesetzes (...) v. 25.09.1997	13/8598	JGG-Regelung als Nebenasspekt: generelle gerichtsverfassungsrechtliche Modifizierungen	B	0	Opp.-Fraktion (Linke)
Nr. 6: Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze v. 06.11.1997	13/8939	Wiederaufnahme von Nr. 4	B	0	BRat
Nr. 7: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestausssetzung v. 04.12.1997	13/9348	JGG-Regelung gleichberechtigter Aspekt: erweiterte Widerrufsmöglichkeit der Strafrestausssetzung	B	-1	BRat
Nr. 8: Gesetz zur Entkriminalisierung des Strafrechts (...) v. 31.03.1998	13/10272	JGG-Regelung gleichberechtigter Aspekt: Einschränkung freiheitsentziehender Maßnahmen	B	+2	Opp.-Fraktion (Linke)

1 Die Zusammenstellung beruht auf einer Recherche in <https://pdok.bundestag.de/> (Stichworte: „Änderung“ und „Jugendgerichtsgesetz“; Zeitraum: 01.01.1990 – 30.09.2021; Treffer in der Kategorie „Drucksachentyp Gesetze“) sowie in <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments.do> (Kategorie „Drucksachen“ sowie auch: Vorgangstyp Gesetzgebung; Stichworte Jugendstrafrecht oder Jugendgerichtsgesetz; Zeitraum ebenso). Die Treffer wurden nach folgenden Kriterien bereinigt: Es muss eine inhaltliche und nicht nur redaktionelle Änderung im Normkorpus des JGG (wie etwa in BT-Drs. 16/9021) angestrebt werden und der Vorgang darf nicht unmittelbar in einem umgesetzten Gesetz geendet oder gleichlautend/gleichsinnig mit einem unmittelbar umgesetzten Entwurf gewesen sein (Parallelentwürfe der Bundesregierung und der Regierungsfractionen).

2 Es werden folgende Kategorie gebildet: A = „gescheiterte Gegenentwürfe“, d. h. Gesetzentwürfe im Zusammenhang mit sich durchsetzenden Entwürfen anderer Akteure / B = „unabgeschlossene Entwürfe“, d. h. selbstständige Gesetzgebungsinitiativen, die nicht weiter verfolgt und/oder über die wegen des Grundsatzes der Diskontinuität (§ 125 GO BTag) nicht abschließend entschieden wurde / C = „verworfenene Entwürfe“, d. h. selbstständige Gesetzgebungsinitiativen, die parlamentarisch ausdrücklich abgelehnt wurden / D = im Zuge der Entwurfsberatungen mit anderen umgesetzten Entwürfen zusammengeführt oder wegen der Umsetzung anderer Entwürfe einvernehmlich für erledigt erklärt. Dass die Hauptmaterien in anderen Entwürfen ggf. früher oder später wieder aufgegriffen und umgesetzt werden, ist für eine Einordnung nach A – C unerheblich (siehe zur Problematik Tab. 2).

Geszentwurf	BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Umstände der Nichtumsetzung ²	Änderungsqualität	Initiator
Nr. 9: Gesetz zur Beschleunigung von Strafverfahren v. 05.10.1999	14/1714	Übernahme von Nr. 4	B (nochmals BT 14/2992 und 14/3831)	0	2x Opp.-Fraktion (Union), 1x BRat
Nr. 10: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung v. 03.08.1999	14/1467	Wiederaufnahme von oben Nr. 7	B	-1	BRat
Nr. 11: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege und des JGG v. 21.03.2000	14/2992	Verlängerung von JGG-Änderung Nr. 3; Einfügung § 33b Abs. 2 Nr. 2	D	0	Opp.-Fraktion (Union)
Nr. 12: Gesetz zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz v. 12.04.2000	14/3189	Erweiterung der Sanktionen (Fahrverbot im JGG; Kopplungsarrest) und StGB-Anwendung auf Heranwachsende als Regelfall	C	-4	Opp.-Fraktion (Union)
Nr. 13: Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze v. 13.04.2000	14/3205	JGG als Nebenasppekt: Übertragung der neu zu regelnden Eidesnormen	B	0	BRat
Nr. 14: Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht v. 06.07.2000	14/3831	Wie Nr. 11	D	0	BRat
Nr. 15: Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes v. 21.12.2000	14/5014	Einführung des beschleunigten Verfahrens sowie der Vorführmöglichkeit bei vereinfachtem Verfahren	B	-1	BRat
Nr. 16: Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes v. 16.04.2002	14/8788	unbeschränkte Zulassung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens	B	-2	Opp.-Fraktion (Union)
Nr. 17: Gesetz zur Vereinfachung (...) zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter v. 08.05.2002	14/9006	JGG als Nebenmaterie: Schöffregeln im JGG wie in anderen Prozessordnungen	B	0	BRat
Nr. 18: Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts v. 11.06.2002	14/9358	Abschaffung des (im StGB zur Hauptstrafe aufzuwertenden) Fahrverbots	B	0	Reg.-Fraktion (Grüne)
Nr. 19: Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten v. 05.11.2002	15/29	JGG als gleichberechtigte Materie: unbeschränkte Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden und Anwendung allgemeinen Strafrechts	A (s. JGG-Änderung Nr. 10)	-2	Opp.-Fraktion (Union)
Nr. 20: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung v. 15.01.2003	15/310	Wiederaufnahme von oben Nr. 7 und 10	C	-1	BRat
Nr. 21: Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung v. 30.04.2003	15/899	Wiederaufnahme von oben Nr. 19	B	-2	BRat
Nr. 22: Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz v. 20.05.2003	15/999	JGG als Nebenmaterie: Besetzungsreduktion in Berufungsverfahren, Aufhebung Eidesnorm § 49; Vorführbefehl bei vereinfachtem Verfahren (= Wiederaufnahme von oben Nr. 4 und 13)	D (JGG-Änderung Nr. 12)	0	Opp.-Fraktion (Union)

Gesetzentwurf	BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Umstände der Nichtumsetzung ²	Änderungsqualität	Initiator
Nr. 23: Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz v. 06.08.2003	15/1472	Einführung von Fahrverbot und Koppplungsarrest; bei Heranwachsenden: i. d. R. Anwendung des allgemeinen Strafrechts, Anhebung der Jugendstrafe auf 15 Jahre; Vorführbefehl bei vereinfachtem Verfahren	B	-4	BRat
Nr. 24: Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz v. 28.08.2003	15/1491	Wie Nr. 22	D (JGG-Änderung Nr. 12)	0	BRat
Nr. 25: Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung v. 02.03.2004	15/2576	JGG als Nebenmaterie: Wiederaufnahme von Nr. 19	A (s. JGG-Änderung Nr. 11)	-2	Opp.-Fraktion (Union)
Nr. 26: Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts v. 17.03.2004	15/2725	JGG als selbstständiger Baustein: erweiterte Widerrufsmöglichkeiten der Straf-/Strafrestaussetzung (= partielle Wiederaufnahme von oben Nr. 7 und 10); bzgl. Fahrverbot wie Nr. 18	B	-2	BReg (neben Nr. 20 tretend)
Nr. 27: Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung v. 14.05.2004	15/3146	JGG als gleichberechtigte Materie: Ausdehnung der vorbehaltenen und Einführung der vorbehaltlosen Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden und Anwendung allgemeinen Strafrechts	A (s. JGG-Änderung Nr. 11)	-2	BRat
Nr. 28: Gesetz zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens v. 24.06.2004	15/3422	neue Rechtsfolgensystematik; Einführung von Fahrverbot und Koppplungsarrest; Zulässigkeit des Adhäsions- und ggf. des Nebenklageverfahrens; bei Heranwachsenden: i. d. R. Anwendung des allgemeinen Strafrechts sowie Anhebung der Jugendstrafe auf 15 Jahre und Sicherungsverwahrung nach allgemeinem Strafrecht (= Nachsetzen zu Nr. 23)	B	-4	BRat
Nr. 29: Gesetz zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter v. 12.07.2005	15/5909	Generelle Ausdehnung der Sicherungsverwahrung; bei Heranwachsenden: i. d. R. Anwendung des allgemeinen Strafrechts sowie Anhebung der Jugendstrafe auf 15 Jahre (in vielen Punkten Wiederaufgreifen zu Nr. 19, 21, 23, 25, 27, 28)	B	-4	BRat
Nr. 30: Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz v. 23.03.2006	16/1027	Wiedereinbringung von Nr. 23	B	-4	BRat
Nr. 31: Strafrechtsänderungsgesetz – Stärkung der Sicherungsverwahrung v. 28.06.2006	16/1992	Bei Heranwachsenden Sicherungsverwahrung nach allgemeinem Strafrecht	B	-2	BRat
Nr. 32: Gesetz zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe v. 02.04.2008	16/8695	JGG als gleichberechtigte Materie: Fahrverbot als reguläre Sanktion (partielles Wiederaufgreifen von Nr. 12, 23, 28)	B	-1	BRat
Nr. 33: Gesetz zu einer menschenrechtskonformen Reform der Sicherungsverwahrung v. 26.01.2011	17/4593	Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung	B	+2	Opp.-Fraktion (Grüne)
Nr. 34: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und zur Reformierung des Wahlrechts v. 25.05.2011	17/5896	JGG als Nebenaspext: wie im StGB Ausschluss des Entzugs des passiven und aktiven Wahlrechts	C	0	Opp.-Fraktion (Linke)

Geszentwurf	BT-Drs.	Änderungsgegenstände im JGG	Umstände der Nichtumsetzung ²	Änderungsqualität	Initiator
Nr. 35: Gesetz zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz v. 28.11.2012	17/11703	JGG als Neben aspekt: Besetzung der Jugendkammer in Vollzugsfragen (§ 92 Abs. 4)	C	0	Opp.-Fraktion (Linke)
Nr. 36: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in das Grundgesetz) v. 17.03.2014	18/825	JGG als Neben aspekt: wie im StGB Ausschluss des Entzugs des aktiven Wahlrechts	C	0	Opp.-Fraktion (Linke)
Nr. 37: Gesetz zur Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen bei Schöffenwahlen v. 22.06.2016	18/8880	JGG als gleichberechtigte Materie: Reduzierung der Anzahl als Schöffen vorzuschlagender Personen	B	0	BRat
Nr. 38: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen v. 21.04.2017	18/12330	JGG als untergeordnete Materie (§ 37a n.F.)	B (BRat stimmt nicht zu) – (s. JGG-Änderung Nr. 36)	+1	BReg
Nr. 39: Gesetz zur Verbesserung der Inneren Sicherheit – Verfahrensbeschleunigungsgesetz und verbesserte Eingriffsgrundlagen der Justiz v. 16.10.2018	19/5040	JGG als untergeordnete Materie: Herausnahme der Heranwachsenden aus dem JGG, Jugendstrafe bei Verbrechen	C	-4	Opp.-Fraktion (AfD)
Nr. 40: Gesetz zur Strafschärfung bei Rückfall v. 11.12.2018	19/6371	JGG als gleichberechtigte Materie: Mindeststrafen bei Rückfall	C	-2	Opp.-Fraktion (AfD)

Psychische Störungen in Haft bzw. unter Straftäter*innen Online | 21. bis 22. Februar 2022

Bei straffälligen Jugendlichen beobachten wir vielfach psychische Störungen, die nicht selten mit ihren Delikten in ursächlicher Verbindung stehen. Besonders unter den Bedingungen einer Inhaftierung entwickeln sich diese Störungen oft sehr ungünstig und führen zu weiteren Problemen (z. B. selbstschädigendes und suizidales Verhalten, aber auch Verfestigung und Steigerung von Risikofaktoren für künftige Straffälligkeit).

Im Rahmen des Seminars werden häufige psychische Störungen bei jungen Straftäter*innen vorgestellt (v. a. Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen und schizophrenieforme Erkrankungen) und vor ihrem Entstehungshintergrund diskutiert (u. a. Bindungstraumata).

Wir werden des Weiteren ihr kriminogenes Potential (Risiko für weitere Straftaten, das aus ihnen erwächst) sowie Ansätze zur Behandlung thematisieren. Dem Seminarleiter ist dabei der Blick auf die Realitäten im Jugendvollzug (z. B. negative Effekte der Haft wie bspw. sog. Prisonisierungseffekte) ebenso wichtig wie die Würdigung der behandlerischen Potentiale.

Zielgruppe: Fachkräfte und andere Mitarbeitende, die mittelbar und unmittelbar mit straffälligen Jugendlichen arbeiten (inner- und auch außerhalb des Strafvollzugs).

Seminarleitung: Prof. Dr. phil. Johannes Lohner, Dipl.-Psych., Professor für Klinische Sozialarbeit an der Hochschule Landshut

Tagungsort: Online

Termin: 21.02., 09:00 Uhr bis 22.02.2022, 12:30 Uhr

Teilnahmegebühr: 145 € (für DVJJ-Mitglieder) | 175 € (für Nicht-Mitglieder)

Anmeldeschluss: 14.01.2022

Veranstaltungs-Nr.: V 22/03

Dieses Seminar wird
zusätzlich, vom
19. bis 21.09.2022
in **Nürnberg**, als
Präsenzveranstaltung
angeboten.